



Natürliche Personen
mit Wohnsitz im Kanton
Graubünden

Steuerverwaltung
des Kantons Graubünden

Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

2024

Allgemeines

• Vorbereitung ist die halbe Arbeit	4
• Wichtiges in Kürze	5
• Pflichten / Pflichtverletzungen / Fristen	8

Wegleitung zum Ausfüllen des Hauptformulars (Formular 1a)

• Seite 1: Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	11
• Seite 2: Einkünfte im In- und Ausland	13
• Seite 3: Abzüge	21
• Seite 4: Vermögen im In- und Ausland	31
• Seite 4: Kapitalleistungen aus Vorsorge	33

Wegleitung zum Ausfüllen der Formulare

• Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	36
• Berufsauslagen (Formular 3/3a)	42
• Schuldenverzeichnis (Formular 4)	48
• Versicherungsprämien (Formular 5)	50
• Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)	52
• Liegenschaften (Formular 7)	56
• Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)	64
• Vermietung / Untervermietung von Zimmern (Formular 7.2)	66

Anhang

• Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel	68
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Einkommenssteuer	69
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Vermögenssteuer	70
• Tabelle zur Berechnung der direkten Bundessteuer	71
• Verzeichnis der Gemeindesteuerämter und der Steuer-Allianzen	72

Grüezi, salve und allegra

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen.

Mittels eines **Navigators** (violette Schrift) werden Sie durch die Steuererklärung geführt. Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen aufgezeigt. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt oder an die Steuerallianz** (Verzeichnis finden Sie im Anhang am Schluss dieser Wegleitung). Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.stv.gr.ch und für Rückfragen steht die Mailadresse kommisariat@stv.gr.ch zur Verfügung.

Die grösste Hilfe bildet die Deklarationssoftware "SofTax GR". Ab Januar 2025 kann "SofTax GR" von unserer Homepage heruntergeladen werden. Mit der Standardversion können maximal 10 Steuererklärungen ausgefüllt werden. Informationen über Mandantenlizenzen (SOFTAX-PARTNER) finden Sie auf unserer Homepage.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

Gemeindesteueramt

Neuerungen

2024 müssen Sie wiederum leicht weniger Steuern bezahlen. Zum einen wird bei der Kantonssteuer der Steuerfuss um 5% gesenkt. Zum anderen erfolgt bei der Direkten Bundessteuer der Ausgleich der kalten Progression. Von einer kalten Progression spricht man, wenn trotz Lohnerhöhung aufgrund der Teuerung keine reale Kaufkraftsteigerung erfolgt, Sie aber dennoch wegen des progressiven Tarifverlaufs höhere Steuern bezahlen müssen. Dieser Effekt wird kompensiert, indem der Steuertarif gesenkt und die wichtigsten Abzüge entsprechend erhöht werden.

Verbindlichkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Praxisfestlegungen der Steuerbehörde. Sie stellt lediglich eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt.

Einreichung der Steuererklärung

Elektronische Übermittlung ohne Unterzeichnung:

Die Steuererklärung kann zusammen mit den Beilagen **ohne Unterzeichnung** elektronisch eingereicht werden.

Für die Übermittlung jeder Steuererklärung wird ein eigener **Passcode** benötigt. Sie haben diesen Passcode zusammen mit der Steuererklärung erhalten. Sie finden diesen **auf der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder auf dem Hauptformular auf Seite 1** unten.

Die Quittung, die Sie nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung erhalten, **muss nicht ausgedruckt, unterzeichnet und per Post an die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden gesandt werden**. Diese Quittung dient lediglich Ihrer eigenen Dokumentation und wird für den Einreichprozess nicht mehr benötigt.

Nach einer erfolgreichen Übermittlung kann die Steuererklärung **innerhalb der folgenden 10 Tage** erneut (auch wiederholt) eingereicht werden. Für die Veranlagung ist die letzte übermittelte Version massgebend.

Sämtliche Beilagen können wie bisher elektronisch in "SofTax GR" im unteren linken Bereich hinzugefügt und zusammen mit der Steuererklärung übermittelt werden.

Wenn Ihnen nicht alle Beilagen zur Steuererklärung in elektronischer Form zur Verfügung stehen, können Sie in "SofTax GR" nach erfolgreicher Übermittlung ein **Beilagen-Deckblatt ausdrucken** und dieses der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden zusammen **mit den Beilagen in Papierform per Post zustellen**. Eine Unterzeichnung ist nicht notwendig.

Steuererklärung in Papierform:

Die Steuererklärung ist zentral bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden in Chur einzureichen. Die von Ihnen eingereichte Steuererklärung wird, inklusive der Beilagen, in Chur vollständig gescannt sowie elektronisch bearbeitet und archiviert. Die Papierunterlagen werden vernichtet, eine **Rücksendung von eingereichten Dokumenten** ist aufgrund der operativen Abläufe **nicht möglich**.

Zustellung der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung für Graubünden kann entweder elektronisch oder mit Papierformularen erfolgen. Sie können zwischen folgenden **Zustellungsformen für die Steuererklärung** wählen:

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung: Dabei handelt es sich um ein Schreiben, in welchem die AHV-Nr. und der Einreichetermin für die Steuererklärung mitgeteilt werden. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Deklarationssoftware **"SofTax GR" von der Homepage der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden heruntergeladen**, installiert und die Steuererklärung erstellt werden. Wird die Steuererklärung durch einen Dritten (Treuhandbüro, Steuerberater, Familienangehörige oder Bekannte) ausgefüllt, der dafür eine Deklarationssoftware verwendet, benötigt dieser nicht mehr Informationen als das Aufforderungsschreiben enthält. Diese Zustellungsform trägt ökologischen Anliegen am besten Rechnung, benötigt am wenigsten Zeit und verursacht die geringsten Kosten. Gleichzeitig bietet sie Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt von Download und Installation **aktuellste verfügbare Version von "SofTax GR"** für die Steuererklärung verwendet wird. Personen, die in den Kanton Graubünden zuziehen oder bereits hier Wohnsitz haben und neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. mit Erreichen der Mündigkeit), wird die Steuererklärung in dieser Form zugestellt, wenn sie nicht ausdrücklich die Zustellung von Papierformularen verlangen.

Papier: Wird diese Zustellform gewählt, erfolgt die Zustellung der Steuerklärungsformulare und der Wegleitung zur Steuererklärung in Papierform. Sie ist sehr aufwendig in Produktion und Versand und sollte nur gewählt werden, wenn die Steuererklärung nicht mit einer Deklarationssoftware am PC erstellt wird.

Vorbereitung ist die halbe Arbeit

Eine gute Vorbereitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung. Beschaffen Sie – soweit notwendig – die nachfolgenden Unterlagen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen:

- Kopie der letzten Steuererklärung mit Beilagen;
- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbstätigkeit);
- Belege über Berufsauslagen (wenn Sie nicht die Pauschale beanspruchen);
- Belege über selbstbezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten;
- Bescheinigungen von Renten, Pensionen, Taggeldern und Erwerbsausfallentschädigungen (AHV/IV/EO, Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitslosenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen etc.);
- Zins- und Saldoausweise (Bank/Post), Depotauszüge oder Steuerausweise, Dividenden- und Ertragsabrechnungen (Aktien, Obligationen, Anlagefonds etc.);
- Schulden- und Schuldzinsenausweise;
- Unterlagen über Liegenschaftserträge und Belege über den Liegenschaftsunterhalt (falls Sie die effektiven Unterhaltskosten und nicht die Pauschale beanspruchen);
- Bescheinigungen über den Einkauf von Beitragsjahren in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2);
- Bescheinigungen von Beiträgen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Unterlagen über Prämienzahlungen an Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen;
- Bescheinigungen über den Steuerwert von Lebensversicherungen;
- Unterlagen über die selbst getragenen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, Leistungsausweise Krankenkasse etc.;
- Belege über freiwillige Zuwendungen und Zahlungen an politische Parteien;
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen.

Prüfen Sie, ob alle benötigten Steuererklärungsformulare vorhanden sind. Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteuernamt beziehen.

Papier: Wir empfehlen Ihnen, zuerst die mit **Kopie** bezeichneten Formulare auszufüllen und dann die definitive Fassung auf die Originalformulare zu übertragen. Bitte verwenden Sie in den Originalformularen einen **Kugelschreiber** (keinen Bleistift).

Wichtiges in Kürze

Wer hat eine Steuererklärung 2024 einzureichen?

- Alle volljährigen Personen, welche am 31. Dezember 2024 ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten;
- Steuerpflichtige, die im 2024 volljährig geworden sind (Jahrgang 2006), haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
- Volljährige Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 2024 ins Ausland weggezogen sind;
- Minderjährige Steuerpflichtige mit Erwerbseinkommen.

Ehepaare

Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Eingetragene Partnerschaften

Die nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) registrierten Partnerinnen oder Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

Kinder

Einkommen (ohne Erwerbs- und Ersatzeinkommen) und Vermögen der minderjährigen Kinder (Jahrgang 2007 und jünger) werden grundsätzlich den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet. Werden die Eltern nicht gemeinsam veranlagt und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird das Kind zusammen mit dem Elternteil besteuert, mit dem es zusammenlebt.

Schüler, Studenten und Lehrlinge

Minderjährige Schüler, Studenten und Lehrlinge erhalten keine Steuererklärung.

Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge müssen die Steuererklärung vollständig ausfüllen.

Grundsätze der Gegenwartsbesteuerung

Für Bund, Kanton und Gemeinden erfolgt die Besteuerung nach der Gegenwartsbemessung. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2024 sind demnach die im Kalenderjahr 2024 erzielten Einkünfte einzutragen. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2024 ist folglich das Vermögen am 31. Dezember 2024 einzutragen (Regelfall). Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Todes oder Wegzuges ins Ausland ist das Vermögen per Todestag bzw. per Wegzugsdatum einzutragen.

Wesentlicher Stichtag

Für folgende Ereignisse ist der 31. Dezember 2024 massgebend:

- Steuerpflicht im Kanton: Sie sind für das ganze Jahr in Graubünden steuerpflichtig, wenn Sie im Laufe des Jahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind;
- Steuerpflicht in der Gemeinde: Sie sind für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende Jahr Ihren Wohnsitz hatten;
- Festlegung des Familienstandes: Sie gelten beispielsweise für das ganze Jahr als verheiratet, wenn Sie am 31. Dezember verheiratet waren;
- Sozialabzüge: Sie können beispielsweise den Kinderabzug beanspruchen, wenn per Ende Jahr die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind;
- Stand des steuerbaren Vermögens.

Heirat, Scheidung, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2024 werden die beiden Ehegatten oder Partner(innen) für das ganze Kalenderjahr gemeinsam besteuert. Auch die vor der Heirat erzielten Einkünfte sind in der gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren.

Bei Scheidung, richterlicher bzw. tatsächlicher Trennung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Laufe des Jahres 2024 werden die Steuerpflichtigen für die gesamte Steuerperiode getrennt besteuert. Sie haben je eine separate Steuererklärung einzureichen, in der die Einkünfte ab Beginn des Jahres separat deklariert werden.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und für das Geschäftsvermögen ist der im Kalenderjahr 2024 erstellte Geschäftsabschluss massgebend. Ein Geschäftsabschluss muss in jedem Jahr erstellt werden (Ausnahme: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit in der zweiten Jahreshälfte).

Schenkung und Erbvorbezug

Das Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2024 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit den übrigen Faktoren zu deklarieren. Der Schenker hat in seiner Steuererklärung darzulegen, wem er zu welchem Zeitpunkt Vermögenswerte abgetreten hat. Die geschenkten Vermögenswerte hat er in der Steuererklärung 2024 nicht mehr zu deklarieren.

Erbschaft

Bei Vermögensanfall aus Erbschaft (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) wird das hinzukommende Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

Tod der steuerpflichtigen Person

Es muss eine Steuererklärung erstellt werden, in der die gesamten Einkünfte bis zum Todestag und das Reinvermögen am Todestag angegeben werden.

Bei **Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften** muss der überlebende Ehegatte bzw. Partner in der Folge zusätzlich eine Steuererklärung per Ende Dezember einreichen, in der die Einkünfte seit dem Ableben des verstorbenen Ehegatten / Partners und das Vermögen per Ende Dezember angegeben werden. Umrechnungen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung des Vermögens erfolgen von Amtes wegen.

Zahlungstermine im Jahr 2025

Die direkte Bundessteuer ist per Ende März zu bezahlen.

Die Kantonssteuer kann in zwei Raten per Ende Februar und per Ende April oder in einem Betrag per Ende März bezahlt werden.

Die **provisorischen** Steuerrechnungen werden auf Grund der **Vorjahresfaktoren** erstellt.

Wenn sich die **Einkommensverhältnisse** im Jahr 2024 im **Vergleich zum Vorjahr** erheblich **geändert** haben, sollten die Steuerfaktoren für die neue Steuerperiode diesen neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden. Dazu ist beim Gemeindesteuernamt **schriftlich** eine neue provisorische Steuerrechnung zu beantragen. Andernfalls ergeben sich zur späteren definitiven Steuerrechnung 2024 beträchtliche Differenzen.

Die Zahlungstermine für die Gemeindesteuer sind unterschiedlich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem **Gemeindesteuernamt**.

Die definitive Steuerrechnung wird erst später – nach der definitiven Veranlagung – erstellt und versandt. Zu viel bezogene Beträge werden erstattet; zu wenig bezogene Beträge werden nacherhoben.

Bei Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug, Tod) oder bei Konkurs gelten besondere Regelungen.

Verrechnungssteuer

Das Wertschriftenverzeichnis dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für das Jahr 2024.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften wird durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert (Formular 25). Bezüglich Deklaration bei den einzelnen Stockwerkeigentümern gilt Folgendes:

Anteile am Erneuerungsfonds bzw. Erträge daraus werden nicht besteuert, da die Erträge im jeweiligen Erneuerungsfonds verbleiben. Sie werden für den späteren Unterhalt der Liegenschaft verwendet.

Wohnsitzwechsel

Zuzug aus einem anderen Kanton: Wenn Sie im Laufe des Jahres 2024 in den Kanton Graubünden gezogen sind und Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hier hatten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton Graubünden unbeschränkt steuerpflichtig. Sie deklarieren mit der Steuererklärung das während des ganzen Jahres erzielte Einkommen und das am Ende des Jahres vorhandene Vermögen.

Wechsel der Wohnsitzgemeinde: Wenn Sie im Laufe des Jahres 2024 Ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons gewechselt haben, sind Sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hatten.

Zuzug aus dem Ausland: Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Graubünden mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung ist das seit dem Zuzug erzielte Einkommen und das Vermögen am Ende des Jahres 2024 zu deklarieren. Die für die Bestimmung des Steuersatzes erforderlichen Umrechnungen werden von Amtes wegen vorgenommen.

Ausländische Arbeitnehmer

Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den **beiden nachfolgenden Fällen** ist aber ein an **der Quelle besteuertes Arbeitnehmer** mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise doch **verpflichtet, eine Steuererklärung** einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte eines Steuerpflichtigen (bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten jene der Ehefrau oder des Ehemannes) im Kalenderjahr **mindestens Fr. 120'000.–** betragen haben oder wenn ein ausländischer Arbeitnehmer neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, **nicht quellenbesteuerte Einkünfte** verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften oder Liegenschaften, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit etc.) **oder Vermögen** besitzt. In den folgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Erfüllt eine **quellensteuerpflichtige Person** die genannten Voraussetzungen für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung nicht, hat sie die Möglichkeit, eine **nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag** zu erlangen (vgl. Art. 105a^{bis} StG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zusätzliche, nicht im Quellensteuertarif enthaltene Abzüge geltend gemacht werden wollen.

Unterjährige Steuerpflicht

Eine unterjährige Steuerpflicht liegt bei **Zuzug vom** bzw. **Wegzug ins Ausland** oder **bei Tod des Steuerpflichtigen** vor. Während bei einer unterjährigen Steuerpflicht das steuerbare Einkommen effektiv besteuert wird, sind für die Ermittlung des **satzbestimmenden Einkommens** und für die Abzüge unterschiedliche **Umrechnungen** vorzunehmen. Dabei werden die **regelmässig fliessenden Einkünfte von Amtes wegen** auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären. Diese Umrechnungen werden von Amtes wegen vorgenommen.

Nähere **Informationen** dazu finden Sie auf dem **Merkblatt unterjährige Steuerpflicht (www.stv.gr.ch)**.

Pflichten/Pflichtverletzungen/Fristen

Deklarationspflicht

Sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile sind anzugeben, selbst wenn kein steuerbares Einkommen resultiert. Die auf Vermögenserträgen erhobene Verrechnungssteuer entbindet nicht von der Deklarationspflicht. Daher sind sämtliche der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Massgebend ist die Fälligkeit der steuerbaren Leistung (Entstehung des Rechtsanspruches) und nicht die Zahlung an die steuerpflichtige Person.

Die Deklaration in der Spalte Bund ist fakultativ.

Besondere Veranlagung bei Bedürftigkeit (Nullveranlagung)

Gemäss Art. 156 StG kann der Staat ausnahmsweise auf die Eintreibung einer Steuerforderung verzichten, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen. Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint, einen Steuererlass gewähren, indem von vornherein eine Nullveranlagung erlassen wird (Art. 156a StG).

Für Rentenbezüger nach Artikel 3 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen nach Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen weniger als Fr. 25'000.– (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 40'000.– (Verheiratete) beträgt.

Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss der letzten amtlichen Immobilienbewertung.

Mit dem Antrag verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruches.

Der **Antrag auf eine Nullveranlagung** ist auf dem Hauptformular (Seite 4) zu stellen. Die Steuererklärung ist trotzdem vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unter Beilage des Nachweises der erhaltenen Ergänzungs- resp. Unterstützungsleistung einzureichen. Ohne korrekt ausgefüllte Steuererklärung und Beilage der obgenannten Belege kann auf den Antrag nicht eingetreten werden.

Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer die Steuererklärung nicht einreicht oder andere Verfahrenspflichten verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

Fristen

Für die Einreichung der Steuererklärung gelten folgende Fristen:

- **31. März 2025** für Unselbständigerwerbende, Schüler, Studenten, Rentner, Erwerbslose sowie unverteilte Erbschaften;
- **30. September 2025** für Selbständigerwerbende, Landwirte und für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Betriebsstätten in Graubünden;
- **30. September 2025** für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Liegenschaften im Kanton Graubünden (beschränkte Steuerpflicht).

Fristerstreckungsgesuche

Vor Ablauf der in der Praxisfestlegung "StG Art. 127 Steuererklärung: Fristen" festgesetzten Fristen kann ein Fristerstreckungsgesuch online unter www.stv.gr.ch eingereicht werden. Wird das Fristverlängerungsgesuch nicht elektronisch eingereicht, so ist dieses unter Angabe der AHV-Nr. schriftlich an das jeweils zuständige **Gemeindesteueramt im Kanton Graubünden** zu stellen.

Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann die gleiche Fristerstreckung gewährt werden, wie am Hauptsteuerdomizil.

Das Gesuch wird nur beantwortet, wenn diesem nicht oder nur teilweise entsprochen wird.

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Wer keine, falsche oder unvollständige Angaben über Einkommen und Vermögen macht, kann wegen **Steuerhinterziehung** belangt werden. Die hinterzogenen Einkommens- und Vermögenssteuern werden nacherhoben (Nachsteuer und Verzugszinsen). Zusätzlich muss mit einer Busse gerechnet werden, die bis zu 300 Prozent des hinterzogenen Steuerbetrages betragen kann. Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung bei einer Steuerhinterziehung sind ebenfalls strafbar. Wer bei einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (z.B. Lohnausweise, Bilanzen etc.) verwendet, begeht einen **Steuerbetrug**. Er kann hierfür mit einer Geldstrafe oder gar mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden.

Straflose Selbstanzeige / Steueramnestie

Jede steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, einmal im Leben eine Steuerhinterziehung bei den Steuerbehörden anzuzeigen. Es ist dann nur die Nachsteuer mit Verzugszinsen geschuldet und auf die Erhebung einer Strafsteuer wird verzichtet.

Dieses Verfahren ist an die Bedingung geknüpft, dass die Hinterziehung den Steuerbehörden noch nicht bekannt ist, dass der Betroffene die Ermittlung der hinterzogenen Werte vorbehaltlos unterstützt und sich um die Bezahlung der Nachsteuern bemüht. Die Selbstanzeige muss vollständig sein und sämtliche hinterzogenen Einkommens- und Vermögenswerte umfassen. Wurde die Steuerhinterziehung von mehreren Personen als Mittäter oder als Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe, etc.) begangen, sollte eine gemeinsame oder eine gleichzeitige Anzeige erfolgen.

Bei einer Selbstanzeige muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; **die blosse Deklaration ohne Hinweis genügt nicht**. Dies kann mit einem separaten Schreiben als Beilage zur Steuererklärung oder auch mit einem entsprechenden klaren Hinweis im Formular "Bemerkungen" erfolgen.

Zum besseren Verständnis des zeitlichen Ablaufes

Jahr 2025

- **Steuererklärung 2024**
(Bemessung 2024)
- **prov. Rechnung 2024**
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2024 mit definitiver Abrechnung**
Kanton/Gemeinde/Bund
(soweit möglich)

Jahr 2026

- **Steuererklärung 2025**
(Bemessung 2025)
- **prov. Rechnung 2025**
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2025 mit definitiver Abrechnung**
Kanton/Gemeinde/Bund
(soweit möglich)

Hauptformular

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der **vier Seiten** des **Hauptformulars**.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

Hauptformular, Seite 1 (Formular 1a)

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2024		
	Steuerpflichtige Person 1	Steuerpflichtige Person 2 ^{**})
Geburtsdatum / Zivilstand	26.03.1982/ verheiratet	26.12.1983
AHV-Nummer	756.1234.5678.97	756.9217.0769.85
Konfession	katholisch	evangelisch
Beruf / Tätigkeit	Bauführer	Kaufm. Angestellte
Arbeitgeber	Baustelle AG	Büro AG
Beschäftigungsgrad in %	100%	60%
Selbständig erwerbend	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Inhaber / Teilhaber der Firma		Schreibbüro Ladina Muster
Telefon	081 550'50'51	081 550'50'51
E-Mail-Adresse	giachen.muster@email.ch	ladina.muster@email.ch

Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten							
Name / Vorname	Geburtsdatum	In Ihrem Haushalt?	Stipendien	Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen			
Ausbildungsinstitut / -betrieb, Ort	Ausbildungs-ende	Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort?	Total Einkünfte unterstützter volljähriger Kinder in Ausbildung	Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil?	Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner? ¹⁾	Gemeinsames Sorgerecht?	Alternierende Obhut?
1 Flurina	27.09.06	<input checked="" type="checkbox"/>	2'000.-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
EMS, Schiers	07.28	<input checked="" type="checkbox"/>	9'350.-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Gion	05.03.08	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kochlehre, Hotel Muster, Iqis	07.27	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Andrea	10.02.19	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Konkubinatspartner (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Unterstützungsbedürftige, von Ihnen unterhaltene Personen (ohne Ehegatten / Partner, Konkubinatspartner und Kinder)				
Name / Vorname	Geburtsdatum	Wohnort und Adresse	Unterstützungsbetrag im Steuerjahr (Fr.)	Lebt in Ihrem Haushalt?
				ja <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/>

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)			
Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch	Italienisch	Rumantsch Grischun
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (siehe Wegleitung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Papier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

^{**}) Bei Ehegatten die Ehefrau, bei eingetragenen Partnerschaften die auf der Partnerschaftsurkunde als Partner/in 2 aufgeführten Person.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** ist der Stand am **31. Dezember 2024** massgebend.

Für die Registratur benötigen wir die **AHV-Nr.**

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb selbständig erwerbend sind.

Wenn Sie im **Konkubinats** und mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, benötigen wir den Namen, Vornamen und die Adresse des Konkubinatspartners.

In der Tabelle **Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder** sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten (weitere Ausführungen dazu finden Sie in **Ziffer 24.3-5**). Für die **volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder** sind zusätzlich deren totale Einkünfte (Lohn, etc.) gemäss Ziffer 8 sowie allfällige Stipendien, etc. zu deklarieren. Für die minderjährigen Kinder sind keine entsprechenden Angaben erforderlich.

Bei **getrennt besteuerten Eltern** (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) werden zusätzliche Angaben benötigt. Bitte beantworten Sie in diesem Fall auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Check-boxen.

Das **gemeinsame Sorgerecht** für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

Eine **alternierende Obhut** liegt dann vor, wenn das minderjährige Kind in etwa gleich oft abwechselnd bei der Mutter und beim Vater lebt. Keine alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte/Partner, Konkubinatspartner und Kinder.

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare

Wichtig:

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen. Lesen Sie dazu die Ausführungen auf 3.

Bitte beachten Sie, dass bei den mit Deklarationssoftware erstellten Steuererklärungs-Formularen **handschriftliche Vermerke** wegen der elektronischen Verarbeitung (Bar-Code) **nicht berücksichtigt** werden können. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Falls Sie die Steuererklärung mit "SofTax GR" ausfüllen, müssen Sie zusätzliche Angaben im eigens dafür eingerichteten Formular "Bemerkungen" in "SofTax GR" anbringen.

Hauptformular, Seite 2 (Formular 1a)

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLANDder steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder
(ohne Erwerbseinkommen der Kinder)

					Code	Fr.
1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit						
1.1 Haupterwerb, Nettolohn	Person 1		Lohnausweis	100	55'240	
	Person 2		Lohnausweis	101	34'476	
1.2 Nebenerwerb, Nettolohn	Person 1		Lohnausweis	102	2'972	
	Person 2		Lohnausweis	103		
1.3 Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern	Person 1	Nettolohn	Fr. 1'200	104	100	
	Person 2	Nettolohn	Fr. 500	105	0	
1.4 VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder	Person 1			106		
	Person 2			107		
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit			Formulare 8/9			
2.1 Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft	Person 1			110		
	Person 2			111		
2.2 Anteil an einfachen Gesellschaften	Person 1			112		
	Person 2			113		
2.3 Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften	Person 1			114		
	Person 2			115		
2.4 Nebenerwerb	Person 1			116		
	Person 2			117	2'000	
3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen						
3.1 AHV-/IV-Renten (zu 100 %)	Person 1			130		
	Person 2			131		
3.2 Renten Säule 2	Person 1	Fr.	%	132		
	Person 2	Fr.	%	133		
3.3 Übrige Renten	Person 1	Fr.	%	134		
	Person 2	Fr.	%	135		
3.4 Taggelder aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen	Person 1			136		
	Person 2			137	2'215	
3.5 Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen				138		
4. Zwischentotal der Einkünfte			zu übertragen in Ziffer 5		97'003	
5. Hertrag		Hertrag von Ziffer 4				
				Code	Kanton	Bund
					97'003	97'003
6. Übrige Einkünfte						
6.1 Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung, Auflösung eingetr. Partnerschaft				160		
6.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder				161		
Leistende(r) / Adresse:.....						
6.3 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für Jahre Monate				162		
6.4 Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:.....				164		
6.5 Für Arbeitsweg unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Geschäftsauto	Person 1			166		_____
	Person 2			167		_____
7. Vermögenserträge						
7.1 Nettoertrag der Liegenschaften		Formular 7		170	23'520	24'238
7.2 Ertrag private Wertschriften und Guthaben		Formular 2		174	4'418	4'418
7.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften				180		
7.4 Mietwertreduktion für selbst- im Geschäftsvermögen		Formular 7		181	-	-
bewohnte Liegenschaften in einf. Gesellschaften / unvert. Erbschaften				182	-	-
8. Total der Einkünfte		zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19		190	124'941	125'659

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- **Selbständigerwerbende ohne unselbständige Nebenerwerbstätigkeit direkt zu Ziffer 2.**
- **Rentner ohne Erwerbseinkommen direkt zu Ziffer 3.**

1.1 Haupterwerb

Als **Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke (ausser in Form von Ferientagen), Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderen geldwerten Vorteilen etc.;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) zum Marktwert;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Ihr **Arbeitgeber** ist verpflichtet, Ihnen einen **Lohnausweis** auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind.

In der Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des Lohnausweises** aufgeführte **Nettolohn** einzutragen. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind mit Lohnausweisen lückenlos zu belegen.

Die **Naturalbezüge** (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) sind im **Lohnausweis** zum Marktwert aufzuführen, d.h. zu jenem Wert, den Sie anderswo dafür hätten bezahlen müssen. Das entsprechende **Merkblatt** dazu können Sie von unserer Homepage www.stv.gr.ch herunterladen.

Wichtig: Sämtliche Lohnausweise sowohl für den Haupterwerb als auch für die Nebenerwerbe sind der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen und der Grund dafür ist zu nennen (z.B. Weiterbildung, Rekrutenschule, unbezahlter Urlaub, Stellenwechsel). Sie vermeiden damit Rückfragen.

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das **vereinfachte Abrechnungsverfahren** für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei.

1.2 Nebenerwerb

In dieser Ziffer sind sämtliche **Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit** zu deklarieren (Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises). Ein Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus. Legen Sie bei mehreren Einkommen eine detaillierte Aufstellung bei.

1.3 Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern

Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte für **nebenamtliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit** (z.B. als Mitglied von Behörden, Kommissionen, Feuerwehr, Wahlbüro etc.) bis insgesamt Fr. 1'000.– sind steuerfrei.

Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50%, höchstens aber Fr. 1'000.–, als pauschale Gewinnungskosten; höhere effektive Gewinnungskosten sind insgesamt nachzuweisen. Die Art der Entschädigung (Fizium, Stunden- oder Tagespauschale etc.) ist nicht von Bedeutung. Zentral ist dagegen, dass hier die **Sitzungsgelder** und **nicht Lohnentschädigungen** gemeint sind.

Beispiele Sitzungsgelder:	1	2	3
Sitzungsgelder (Ziffer 11 des Lohnausweises)	Fr. 800.–	Fr. 1'500.–	Fr. 3'200.–
Steuerfrei, max. Fr. 1'000.–	<u>Fr. 800.–</u>	<u>Fr. 1'000.–</u>	<u>Fr. 1'000.–</u>
Steuerpflichtig	Fr. –.–	Fr. 500.–	Fr. 2'200.–
./. 50% Berufsunkosten, max. Fr. 1'000.–		<u>Fr. 250.–</u>	<u>Fr. 1'000.–</u>
Steuerbar	Fr. –.–	Fr. 250.–	Fr. 1'200.–

Der steuerfreie Betrag und die Gewinnungskosten sind direkt in dieser Position in Abzug zu bringen.

1.4 VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder

Tragen Sie in dieser Ziffer die **Verwaltungsrats-Honorare, Tantiemen, Taggelder** etc. ein und legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen bei. VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder etc. gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und sind **ohne Abzüge** zu deklarieren.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- Für die Deklaration Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit füllen Sie das für Sie gültige Formular für selbständig Erwerbende aus. Bitte beachten Sie die spezielle Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte. Sie können diese ab unserer Homepage unter "Wegleitungen" herunterladen.

Landwirte verwenden das **Formular 8a oder 9b**.

Selbständigerwerbende und Landwirte, die der Buchführungspflicht unterliegen, müssen eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung einreichen. Nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende sind aufzeichnungspflichtig, d.h. sie müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Privatentnahmen und -einlagen sowie über Aktiven und Passiven vorlegen.

Für Details zu den **Anforderungen an die Buchführung, Aufzeichnungen, Inventare, Belege** sowie für Informationen über die **Aufbewahrungspflicht** verweisen wir auf die oben erwähnte spezielle Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

Übertragen Sie das Resultat der entsprechenden Formulare in folgende Ziffern:

- 2.1 Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft
- 2.2 Anteil an einfachen Gesellschaften
- 2.3 Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften
- 2.4 Nebenerwerb

Zum Einkommen aus **selbständigem Nebenerwerb** gehören insbesondere:

- Liegenschaftenhandel / Wertschriftenhandel: Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehört auch der über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgehende Handel (Liegenschaftenhandel, Wertpapierhandel etc.). Beim Verkauf von Wertschriften stehen das Transaktionsvolumen (betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe) und der Einsatz erheblicher Fremdmittel im Vordergrund;
- Verkaufs- und Vermittlerprovisionen;
- Honorare für Gutachten;
- Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten;
- Privatunterricht;
- Auftrittsgagen;
- Handel mit Waren etc.

Die Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gelten sinngemäss auch für den Nebenerwerb.

Wird die **selbständige Erwerbstätigkeit** nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität **definitiv und vollständig aufgegeben**, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Diese **Liquidationsgewinne** sind im **Formular 10a "Liquidationsgewinn"** nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG **separat zu deklarieren**. In den Formularen für Selbständigerwerbende oder Landwirte 8a bis 9b werden sie in der Ziffer "Separat besteuert Liquidationsgewinn" vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht. Weitere Hinweise finden Sie in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

Bei der **Überführung** von **Liegenschaften** aus dem **Geschäftsvermögen** ins **Privatvermögen** wird **auf Antrag** hin nur die **Differenz** zwischen den **Anlagekosten** und dem **Einkommenssteuerwert** (wieder eingebrachte Abschreibungen) besteuert. Die Besteuerung des **Wertzuwachsgewinns/Wertsteigerung** wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft **aufgeschoben**. Weitere Hinweise finden Sie in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte sowie im Kreisschreiben Nr. 28 der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

3.1 AHV-/IV-Renten

Die **ordentlichen AHV-/IV-Renten** sind zu **100%** steuerbar. Legen Sie bitte den **Rentenausweis** der Steuererklärung bei.

Nachzahlungen früherer Jahre werden im Auszahlungsjahr besteuert. In solchen Fällen ist diese Nachzahlung in **Ziffer 6.3** als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu deklarieren. Die entsprechende Umrechnung (auf eine jährliche Leistung für die Satzbestimmung) erfolgt von Amtes wegen.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie **Hilflosenentschädigungen** sind **steuerfrei**.

3.2 Renten Säule 2

Die Leistungen aus **beruflicher Vorsorge (Säule 2)** sind grundsätzlich in vollem Umfang als Einkommen steuerbar.

Im Rahmen einer Übergangsregelung ist die Rente aus der Säule 2 zu 80% steuerbar, wenn sie vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann oder fällig wurde und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 1. Januar 1987 bereits bestand.

3.3 Übrige Renten

Hier werden **alle weiteren Renten deklariert**, wie zum Beispiel Renten aus Unfall-, Militär- und Haftpflichtversicherungen, aus privatem Versicherungsvertrag, aus ausländischen Sozialversicherungen, Renten aus Erbschaft, aus Vermächtnis oder Schenkung sowie Renten auf Grund einer Verpfändung oder eines richterlichen Urteils.

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurden, sind zu 40% steuerbar.

Alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar. Dies gilt auch für die Renten aus der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen.

Die **Belege** sind für alle Renten beizulegen.

3.4 Taggelder und Erwerbsausfallentschädigungen

In dieser Ziffer sind die erhaltenen **Taggelder** aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, sowie die Mutterschaftsentschädigungen, die Ihnen direkt ausbezahlt wurden, zu deklarieren.

Leistungen aus Haftpflichtversicherungen stellen steuerbares Einkommen dar. Die mit der Leistung abgegoltenen Kosten können in Abzug gebracht werden. Diese sind durch eine entsprechende Aufstellung zu belegen.

Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Beträge, die durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und deshalb mit dem Lohn bereits in die Steuererklärung übertragen worden sind, werden hier nicht nochmals erfasst.

Steuerfrei sind **Genugtuungsleistungen** und **Integritätsentschädigungen**, soweit diese keine Ersatzleistungen für Erwerbseinkünfte betreffen, der **Militär-** und **Zivilschutzsold** sowie der **Feuerwehrsold** bis zum Betrag von **Fr. 5'000.–** im **Kanton** und **Fr. 5'300.–** im **Bund**.

Der Fr. 5'000.– bzw. Fr. 5'300.– übersteigende Anteil des Feuerwehrsolds, die Pauschal- und Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und freiwillige Dienstleistungen sind steuerpflichtige Einkünfte.

3.5 Direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Die Kinder- und Familienzulagen bilden steuerbares Einkommen. Sie werden in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt und müssen deshalb im Lohnausweis aufgeführt sein. In dieser Ziffer sind Zulagen und Entschädigungen zu deklarieren, welche dem Steuerpflichtigen direkt durch eine Ausgleichskasse ausgerichtet werden.

6. Übrige Einkünfte

6.1 Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte / Partner **für sich selbst** erhält, sind steuerbar. Beachten Sie dazu auch den Hinweis in **Ziffer 6.2**.

6.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Die Unterhaltsbeiträge (inklusive Kinderzulagen), die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte / Partner oder der ledige Steuerpflichtige für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, bilden steuerbares Einkommen und sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen zu deklarieren.

Kinderalimente, die nicht vom anderen Elternteil überwiesen, sondern von der **öffentlichen Hand** bevoorschusst werden, sind ebenfalls zu deklarieren. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, sind die tatsächlich erhaltenen Beträge zu deklarieren.

Legen Sie den entsprechenden Nachweis der Steuererklärung bei.

Hinweis zu den Ziffern 6.1 und 6.2

Den **Unterhaltsbeiträgen** gleichgesetzt sind **Naturalleistungen wie Wohnung, Miete, Schuldzinsen etc.**, welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. Die Belege sind beizulegen. **Unterhaltsbeiträge**, die in Form einer **Kapitalabfindung** erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung (**nicht abziehbar**) und sind somit vom Empfänger nicht zu versteuern.

Der **Name** und die **Adresse** der **leistenden Person** sind bei Ziffer 6.2 **anzugeben**.

6.3 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden.

Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem **Steuersatz** berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende **jährliche Leistung** ausgerichtet würde. Der **Zeitraum**, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, muss daher **angegeben** werden. Die **Umrechnung** erfolgt von **Amtes** wegen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge (AHV, IV, Säule 2 und Säule 3a) werden gesondert besteuert und sind auf **Seite 4 des Hauptformulars** zu deklarieren.

6.4 Weitere Einkünfte

Alle bisher nicht aufgeführten Einkünfte irgendwelcher Art, welche im Laufe des Jahres 2024 erzielt wurden, sind steuerbar.

- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung von beweglichen Sachen;
- **Entschädigungen** aus kostendeckender **Einspeisevergütung** (KEV) bzw. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer **Solaranlage** stellen steuerbares Einkommen dar. Bei Anlagen, welche der Eigenbedarfsdeckung dienen, gilt das **Nettoprinzip**: Es wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, d.h. Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch;
- Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen, wenn diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind;
- Einkünfte aus immateriellen Gütern (Autorenhonorare, Urheberrechte etc.);
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts;
- Einkünfte aus der Übertragung von Nutzungsrechten;
- Einkünfte aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern (auch bei Vermietung über Online-Portale). Nähere Einzelheiten sind im **Formular 7.2 "Vermietung / Untervermietung von Zimmern"** ersichtlich.

Lotteriegewinne und ähnliche Einkünfte sind sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die minderjährigen Kinder im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren, soweit sie nicht gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele steuerbefreit sind (Freibetrag im Kanton Fr. 1'000'000.–, im Bund Fr. 1'056'600.–). Wenn Sie verschiedene weitere Einkünfte zu deklarieren haben, legen Sie dazu der Steuererklärung eine separate Aufstellung bei.

Ukraine-Krieg: Entschädigungen, welche von der öffentlichen Hand oder einer sonstigen Institution den Gastgebern für die Aufnahme von Flüchtlingen ausgerichtet werden, unterliegen bei den Gastgebern nicht der Einkommenssteuer. Leistungen (in natura oder bar) der Gastgeber an die Flüchtlinge unterliegen bei den Flüchtlingen ebenfalls nicht der Einkommenssteuer, da es sich dabei um Unterstützungsleistungen handelt. Je nach Höhe können die Leistenden den Unterstützungsabzug geltend machen (vgl. Ziff. 24.6, Seite 28).

Grundsatz: Sämtliche Einkünfte in Form von Geld oder geldwerten Leistungen sind steuerbar, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt.

6.5 Unentgeltlich für den Arbeitsweg zur Verfügung gestelltes Geschäftsauto

Gilt nur für die Kantonssteuer: Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort ist bei der Bundessteuer auf **Fr. 3'200.–** begrenzt. Ab 1.1.2022 wurde die Pauschale für die private Nutzung von unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschäftsautos von 0.8% auf 0.9% des Kaufpreises des Fahrzeugs pro Monat (bzw. von 9.6% auf 10.8% pro Jahr) erhöht. Mit dieser Erhöhung sollen Fahrkosten für den Arbeitsweg, welche mehr als Fr. 3'200.– (entspricht 20 km/Tag) betragen, pauschal aufgerechnet werden. Bei der Kantonssteuer würde diese Änderung zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung führen, da der Kanton eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 3'200.– nicht kennt. Dieser Mehrbelastung wird entgegengewirkt, indem die zusätzliche Pauschale von 0.1% des Kaufpreises des Fahrzeugs pro Monat (bzw. 1.2% pro Jahr) bei der Kantonssteuer in Abzug gebracht werden kann. Den abzugsfähigen Betrag berechnet man, indem man den auf dem Lohnausweis in Ziffer 2.2 aufgeführten Betrag durch neun teilt.

7. Vermögenserträge

- Wenn Sie ganz oder anteilmässig im Besitz von Liegenschaften sind, gehen Sie zur Wegleitung für das Formular 7 "Liegenschaften" auf Seite 56.

7.1 Nettoertrag der Liegenschaften

In diese Ziffer werden die Nettoerträge der Privatliegenschaften (Kanton und Bund separat) gemäss **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2** übertragen.

7.2 Ertrag aus privaten Wertschriften und Guthaben

- Füllen Sie nun das **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"** aus und tragen Sie das Resultat in das Hauptformular ein. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 36.

7.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Bei Beteiligung an einer unverteilter Erbschaft ist pro Erbengemeinschaft ein Fragebogen **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** auszufüllen. Bei unverteilter Erbschaften hat jeder Erbe seinen Anteil am Einkommen (ab Todestag des Erblassers) selbst zu deklarieren und der Steuererklärung eine Zusammenstellung beizulegen. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (inkl. Rückbehalt USA) ist von den einzelnen Erben beim jeweiligen Wohnsitzkanton zu beantragen (für im Kanton GR ansässige Personen **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis", Seite 3**). Tragen Sie in diese Ziffer Ihre Anteile am Einkommen ein und übertragen Sie das anteilmässige Vermögen in **Ziffer 32.5**.

7.4 Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften

Auf dem Eigenmietwert für **die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** kann eine Mietwertreduktion geltend gemacht werden. Bei Liegenschaften des Privatvermögens ist diese Reduktion direkt im **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2**, einzutragen.

Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens erfolgt der Eintrag ebenfalls im **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1**, mit einem Übertrag auf das **Hauptformular**. Bei Liegenschaften von Personengesellschaften und unverteilter Erbschaften ist eine Mietwertreduktion direkt im **Hauptformular (Ziffer 7.4)** geltend zu machen.

Es ist zu beachten, dass die Mietwertreduktion bei der Kantonssteuer nur für die **dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** und beim Bund für **alle selbstgenutzten Liegenschaften** gewährt wird.

Die **Mietwertreduktion** beträgt beim Kanton **30%** und beim Bund **20%**.

Hauptformular, Seite 3 (Formular 1a)

ABZÜGE			Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit					
	Person 1	Formular 3	230	11'979	8'025
	Person 2	Formular 3a	270	4'184	2'984
10. Schuldzinsen (soweit nicht schon in Ziffer 2 abgezogen)		Formular 4	280	13'125	13'125
11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen					
Empfänger(in) / Adresse:					
11.1	Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebende Ehegatten / Partner		290		
11.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		291		
11.3	Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)		292		
12. Beiträge an AHV / IV / ALV / EO / obligatorische Unfallversicherung (NBUV)					
soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen					
	Person 1		300		
	Person 2		301		
13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)					
soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen					
(Bescheinigung/en beilegen)					
	Person 1		304		
	Person 2		305		
14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)					
(Bescheinigung/en beilegen)					
	Person 1		306	7'056	7'056
	Person 2		307		
15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien		Formular 5	318	12'000	5'700
16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte			319		
17. Weitere Abzüge					
17.1	Private Vermögensverwaltungskosten		322	189	189
17.2	Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen		Formular 2	323	325
17.3	Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung:		324		
17.4	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten				
	Person 1		325	300	300
	Person 2		326	1'500	1'500
18. Total Abzüge	zu übertragen in Ziffer 20		330	50'658	39'074
EINKOMMENSBERECHNUNG			Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
19. Total der Einkünfte	Hertrag von Seite 2, Ziffer 8		190	124'941	125'659
20. Total der Abzüge	Hertrag von Ziffer 18		330	– 50'658	– 39'074
21. Nettoeinkommen			340	74'283	86'585
22. Zusätzliche Abzüge					
22.1	Krankheits- und Unfallkosten	Formular 6	350	– 2'776	– 2'161
22.2	Behinderungsbedingte Kosten	Formular 6	351	– 2'500	– 2'500
22.3	Freiwillige Zuwendungen		352	– 100	– 100
22.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien		353	–	–
23. Reineinkommen	Ziffer 21 abzüglich Ziffer 22		360	68'907	81'824
24. Sozialabzüge					
24.1	Zweiverdienerabzug		381	600	13'900
24.2	Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen		382	–	2'800
24.3	Abzug für Kinder im Vorschulalter		383	6'400	6'700
24.4	Abzug für Kinder in Ausbildung		384	9'600	6'700
24.5	Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort		385	19'100	6'700
24.6	Abzug für unterstützungsbedürftige Personen		386		
25. Total Sozialabzüge	Ziffer 24.1 bis Ziffer 24.6		389	35'700	36'800
26. STEUERBARES EINKOMMEN	Ziffer 23 abzüglich Ziffer 25		390	33'207	45'024

Abzüge

9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

- **Berufstätige:** Füllen Sie das Formular 3 oder 3a "Berufsauslagen" aus. Beachten Sie dabei die unterschiedlichen Ansätze für die Kantons- und die Bundessteuer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 42.

10. Schuldzinsen

- Füllen Sie das Formular 4 "Schuldenverzeichnis" aus und übertragen Sie die privaten Schuldzinsen in diese Ziffer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 48.

11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

11.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten / Partner

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten / Partner persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

11.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat, in welchem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, abgezogen werden. Unterhaltsbeiträge, die Sie für über 18-Jährige leisten, können nicht mehr abgezogen werden.

Hinweis zu den Ziffern 11.1 und 11.2

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer **Kapitalabfindung** ausgerichtet werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind **nicht abziehbar**.

Der **Name** und die **Adresse** des Empfängers der Leistungen sind bei Ziffer 11 **anzugeben**.

11.3 Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)

Dauernde Lasten können Sie abziehen, wenn diese auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Nicht abziehbar sind u.a. familienrechtliche Renten.

Leibrenten und Verpfändungen sind für den privaten Schuldner im Umfang von **40%** der bezahlten Renten abziehbar.

12. Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO und obligatorische Unfallversicherung (NBUV)

Diese Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziffern 1 und 2 des Einkommens deklariert bzw. abgezogen worden.

Ziffer 12 dient nur zur Deklaration der bisher nicht berücksichtigten Beiträge dieser Art.

13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)

Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, **soweit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind**, werden hier deklariert.

Legen Sie die **Bescheinigungen** sowie die **Einkaufsberechnungen** der Vorsorgeeinrichtung auf jeden Fall der Steuererklärung bei.

14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Erwerbstätige Personen, welche im Jahr 2024 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für gebundene Selbstvorsorge geleistet haben, können diese wie folgt geltend machen:

- Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu Fr. 7'056.–**;
- Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 35'280.–**.

Wichtig: Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2024 bezahlten und belasteten Prämien, Beiträge oder Einlagen abziehbar. Die Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden **Bescheinigungen** der Steuererklärung beiliegen.

Haben beide Ehegatten / Partner ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern beansprucht werden.

Nicht Erwerbstätige können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV abgerechnet wurde. Dies gilt auch für Einkünfte, über welche im vereinfachten Verfahren abgerechnet wurde (siehe dazu Seite 13).

Selbständige Erwerbstätigkeit: Bei **Mitarbeit eines Ehegatten / Partners** im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden. Dies gilt auch für Einkünfte, über welche im vereinfachten Verfahren abgerechnet wurde (siehe dazu Seite 13).

Wenn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust resultiert, ist kein Abzug möglich.

Gemäss Praxis darf bei vorübergehender Arbeitslosigkeit (mit Anspruch auf ALV-Taggelder) weiterhin in die Säule 3a einbezahlt werden.

15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

- **Für den Abzug der geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und obligatorischen Unfallversicherungen sowie der Zinsen von Sparkapitalien füllen Sie das Formular 5 "Versicherungsprämien" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 50.**

16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Sofern **Kinder unter 14 Jahren** durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Dabei müssen die geltend gemachten Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese ebenfalls als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abziehbar.

Der Steuererklärung sind unaufgefordert eine **Aufstellung und Belege** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beizulegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug beträgt beim Kanton maximal **Fr. 10'600.–** beim Bund maximal **Fr. 25'500.– pro Kind**. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbs- und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine alternierende Obhut vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich in diesem Fall zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbs- und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.

17. Weitere Abzüge

17.1 Private Vermögensverwaltungskosten

Die **notwendigen Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens** durch Dritte (Behörden, Willensvollstreckler, Banken, Treuhand-Institute und Rechtsanwälte) können als Abzug geltend gemacht werden. Erforderlich ist, dass die Ausgaben der **Bewahrung der Vermögenswerte** dienen. Nicht als Vermögensverwaltungskosten gelten Ausgaben, die dazu dienen, Vermögenswerte erst zu erlangen, d.h. Kosten für den Erwerb, die Umschichtung, Mehrung oder den Verkauf von Vermögenswerten. Bitte die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beilegen.

Abziehbar sind die entstandenen Kosten für:

- die Aufbewahrung von Vermögenswerten, namentlich Depotgebühren und Gebühren für Schrankfächer (Tresor, Safe);
- Inkassokosten (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) und Transferspesen, welche der Einforderung und Sicherung der Guthaben, Zinsen, Beteiligungserträge und Gewinnanteile dienen;
- Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken oder Sparkassen anfallen;
- Bankspesen für die Erstellung der den Steuerbehörden einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse mit Ertragsangabe sowie Rückforderungs- und Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern.

Nicht abziehbar sind:

- Kosten für den An- oder Verkauf, die Anlage sowie die Umschichtung von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Kauf-/Verkaufskommissionen, Emissionsspesen, Umsatzabgabe);
- Kosten für Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen etc.;
- Kosten für Vermögensverwaltungsmandate;
- Gebühren für Kreditkarten.

An Stelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der pauschale Abzug beträgt auf dem Steuerwert bis Fr. 3.6 Mio. 2.5‰ des Steuerwertes, auf den Fr. 3.6 Mio. übersteigenden Steuerwerten 1‰ des Steuerwertes. Der Abzug wird grundsätzlich auf dem Total des Wertschriftenverzeichnisses berechnet. Für eigene Aktien, Aktionärs-Guthaben (Aktionärskontokorrent) und Darlehen ist der Abzug nicht möglich. Der Abzug gilt ebenfalls nicht für Geschäftsvermögen.

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind diese detailliert nachzuweisen.

Pauschale Vermögensverwaltungskosten werden nur bis maximal zur Höhe der steuerbaren Vermögenserträge aus Wertschriften (ohne Erträge aus eigenen Aktien, Aktionärs-Guthaben (Aktionärskontokorrent) und Darlehen) gewährt.

17.2 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen

In diese Ziffer ist der in **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis", Seite 3, Ziffer 5.10** berechnete Abzug zu übertragen.

17.3 Weitere Abzüge

Weitere Abzüge, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, sind hier zu deklarieren. Dies sind zum Beispiel Abzüge für:

- Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent, jedoch höchstens im **Kanton Fr. 5'000.–** und im **Bund Fr. 5'300.–** der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens im **Kanton Fr. 25'000.–** und im **Bund Fr. 26'400.–** abziehbar;
- Verlustüberschüsse aus den sieben der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

17.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- sowie die Umschulungskosten können in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Zur Sekundarstufe II gehören die Gymnasien, die Fachmittelschulen und die berufliche Grundbildung (= Lehre). Der Abzug der Kosten ist begrenzt auf **Fr. 12'900.–**.

Dieser allgemeine Abzug kann auch dann geltend gemacht werden, wenn in der gleichen Steuerperiode kein Erwerbseinkommen erzielt wird (z.B. Wiedereinstiegskosten). Die getätigten Auslagen müssen "berufsorientiert" sein und es darf sich nicht um Erstausbildungskosten handeln.

Nicht abziehbar sind dagegen Kosten für Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei (Hobby) oder der Selbstentfaltung dienen. Alle anderen Bildungskosten sind abziehbar; darunter fallen auch die Berufsaufstiegskosten sowie die Kosten für die (unter Zwang oder freiwillig absolvierte) Umschulung. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungskosten können im **Zeitpunkt der Bezahlung** geltend gemacht werden und sind mittels **Belegen** nachzuweisen. Kosten, die vom Arbeitgeber übernommen oder erstattet werden, sind nicht abziehbar.

Beispiel:	Ausgewiesene Aus- und Weiterbildungskosten 2024	Fr. 8'300.–
	./. Beiträge von Arbeitgeber	Fr. 4'000.–
	Vom Steuerpflichtigen selbst getragene Kosten	Fr. 4'300.–

22. Zusätzliche Abzüge

22.1 Krankheits- und Unfallkosten sowie

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

- Wenn Sie im Jahr 2024 Kosten selber tragen mussten, füllen Sie das Formular 6 "Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 52.

22.3 Freiwillige Zuwendungen

Abziehbar sind freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der **Maximalabzug** beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss **Hauptformular, Ziffer 21**. Übersteigen die Abzüge gesamthaft **Fr. 100.–**, sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung kann direkt über die Internet-Adresse www.stv.gr.ch abgerufen werden.

22.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Abziehbar sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, welche im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder im Kanton bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben. In Graubünden sind dies folgende Parteien sowie die entsprechenden Jungparteien: Die Mitte, FDP Die Liberalen, GRÜNE, Grünliberale Partei (GLP), Sozialdemokratische Partei (SP) und Schweizerische Volkspartei (SVP).

Der **Maximalabzug** beträgt im **Kanton Fr. 10'000.–** und im **Bund Fr. 10'400.–**. Dieser Betrag gilt auch für Ehepaare; es kann nicht jeder Ehegatte einzeln den **Maximalabzug** geltend machen.

Als Zuwendungen, die bis zum genannten Betrag abziehbar sind, gelten nicht nur Mitgliederbeiträge, sondern auch freiwillige Zuwendungen und Mandatsbeiträge. Eine Aufstellung der Zuwendungen (mit Datum, Art der Zuwendung, Empfänger und Betrag) ist der Steuererklärung beizulegen.

23. Reineinkommen

Wenn Sie die zusätzlichen Abzüge (**Ziffer 22**) vom Nettoeinkommen (**Ziffer 21**) abziehen, erhalten Sie das Reineinkommen (**Ziffer 23**).

24. Sozialabzüge

Beachten Sie, dass für die Berechnung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31. Dezember 2024 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2024 (unterjährige Steuerpflicht) infolge Tod oder Wegzug ins Ausland. Dann sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.

24.1 Zweiverdienerabzug

Beim **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners. Der Abzug beträgt **Fr. 600. –**.

Beim **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug **50%** des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens **Fr. 8'500.–** und höchstens **Fr. 13'900.–**. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).

Beispiel Zweiverdienerabzug Bund: Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	A Fr.	B Fr.	C Fr.	D Fr.
Nettolohn Person 1	143'000	127'566	50'566	127'566
./ Pauschale Berufsauslagen	-4'000	-3'826	-2'000	-3'826
./ Kosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt			-17'900	
./ Beiträge Säule 3a	-7'056	-7'056	-7'056	-7'056
	131'944	116'684	23'610	116'684
Nettolohn Person 2	75'000	22'050	34'566	8'000
./ Pauschale Berufsauslagen	-2'250	-2'000	-2'000	-2'000
./ Beiträge Säule 3a	-7'056	-7'056	-7'056	
	65'694	12'994	25'510	6'000
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	65'694	12'994	23'610	6'000
Zweiverdienerabzug (50% min. Fr. 8'500.–, max. Fr. 13'900.–)	13'900	8'500	11'805	6'000¹⁾

¹⁾ Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'500.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit siehe weitere Beispiele in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

24.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft, können Sie beim **Bund** einen Abzug von **Fr. 2'800.–** geltend machen. Der **Kanton** trägt diesem Umstand im **Tarif** Rechnung und kennt keinen entsprechenden Abzug.

24.3-5 Kinderabzüge

Der **Kinderabzug** steht demjenigen Steuerpflichtigen zu, der den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton **Fr. 6'400.–** für Kinder im Vorschulalter, **Fr. 9'600.–** für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort ohne tägliche Heimkehr erhöht sich der Abzug auf **Fr. 19'100.–**. Im Bund beträgt der Abzug **Fr. 6'700.–**. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2024. Das heisst, der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am Stichtag minderjährig war oder sich in Ausbildung befand.

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzuges ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass das minderjährige oder das mündige, sich in Ausbildung befindende Kind auf die **Unterstützungsleistung der Eltern angewiesen** ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Kind aufgrund seiner Einkünfte (Erwerbseinkommen, Stipendien, Wertschriftenerträge, Unterhaltsbeiträge) und/oder seines hohen Vermögens **zur Hauptsache selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann**. Nicht entscheidend ist, ob die Eltern über die gesetzliche Pflicht hinaus freiwillige Leistungen erbringen, indem sie beispielsweise für den gesamten Unterhalt aufkommen, obwohl das Kind über namhafte eigene Einkünfte verfügt. **Massgeblich ist einzig**, ob sie für den **Unterhalt zur Hauptsache aufkommen müssen**. Der Lebensunterhalt umfasst das, was ein Kind zum Leben braucht. Zu diesem Grundbedarf gehören nur die für den **unmittelbaren Lebensunterhalt notwendigen** Ausgaben.

Im Bereich der Sozialabzüge, zu denen der Kinderabzug gehört, sind Schematisierungen bzw. Typisierungen charakteristisch und daher zulässig. Eine solche Schematisierung sieht die Praxis vor, indem der Kinderabzug **grundsätzlich nicht gewährt** wird, wenn das Kind eigene Einkünfte von **mehr als Fr. 16'000.–** pro Jahr erzielt (Ausbildung am Wohnort) bzw. von **mehr als Fr. 18'000.–** pro Jahr (Ausbildung auswärts mit täglicher Heimkehr) bzw. von **mehr als Fr. 24'000.–** pro Jahr wenn sich das Kind während der Woche am auswärtigen Ausbildungsort aufhält, oder sein **Reinvermögen Fr. 187'500.–** oder mehr beträgt (Annahme Studiumsdauer 5 Jahre), weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind zur Hauptsache selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

Unter **Unterhaltsbestreitung** im Sinne der genannten Bestimmungen ist die gesamte wirtschaftliche Situation zu verstehen, d.h. es sind nicht nur Geldleistungen zu berücksichtigen, sondern auch (geldwerte) Naturalleistungen des mit der Obhut und Erziehung des Kindes betrauten Elternteils.

Die aktuelle Regelung der Familienbesteuerung im Bund ist komplex. Sie wird hier in vereinfachter Form wiedergegeben. Weitere Informationen können der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch – Rubrik Praxis) entnommen werden.

Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen

In **Nichtkonkubinatsverhältnissen** hat der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese zu versteuern. Er verwendet diese Einkünfte für den Unterhalt des Kindes, weshalb steuerrechtlich davon auszugehen ist, dass er grundsätzlich für den Unterhalt des Kindes sorgt und deshalb den Kinderabzug beanspruchen kann. Daran vermag auch eine **alternierende Obhut** nichts zu ändern. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen oder nicht gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinats**) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen. Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug.

Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen

In **Nichtkonkubinatsverhältnissen** erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile am finanziellen Unterhalt beteiligt sind.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinatsverhältnis**) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In **Konkubinatsverhältnissen** mit **nicht gemeinsamen** Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner) den halben Kinderabzug.

Volljährige Kinder in Ausbildung mit Unterhaltszahlungen

Die Kinderalimente können vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden; das Kind hat sie nicht zu versteuern.

Kommt nur ein Elternteil für den Unterhalt des Kindes auf, steht diesem der Kinderabzug zu. Tragen dagegen – was in der Praxis die Regel sein dürfte – beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstütsungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Praxis gilt auch dann, wenn Unterhaltszahlungen erfolgen und das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

Leben unverheiratete Eltern (mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen volljährigen Kindern) im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinatsverhältnis**) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Fliessen Unterhaltsbeiträge, ist dies der zahlende Elternteil. Sorgen beide Elternteile für den Unterhalt – bspw. bezahlt der Vater Alimente und das Kind wohnt bei der Mutter –, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstütsungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

Volljährige Kinder in Ausbildung ohne Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ohne Unterhaltszahlungen hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, bei dem das Kind lebt.

Leben unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinatsverhältnis**) und werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit nicht gemeinsamen Kindern steht der Kinderabzug dem Elternteil (nicht Konkubinatspartner) zu, bei dem das Kind lebt.

24.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt **mindestens in der Höhe des Abzuges** beigetragen wird, kann der Unterstütsungsabzug geltend gemacht werden.

Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.–, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 28'500.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.–, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Aus Praktikabilitäts- bzw. verwaltungsökonomischen Gründen wird bei der Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse (wie dies bspw. bei der Überprüfung des Kinderabzuges gemacht wird), sondern auf Durchschnittswerte abgestellt. Ein steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 28'500.– (Verheiratete) entspricht – hochgerechnet – in etwa dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Die angeführten Grenzwerte für das Vermögen gelten gemäss dem Verwaltungsgericht Graubünden auch dann, wenn das ausgewiesene Vermögen der unterstützten Person hauptsächlich aus einer Liegenschaft besteht, welche nicht direkt liquid verfügbar ist.

Allfällige aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung steuerfreie Einkünfte sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand (Art. 30 lit. I StG) sind dabei zum steuerbaren Einkommen dazu zu rechnen.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen (z.B. die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Zweit- oder Einliegerwohnungen an Flüchtlinge des Ukraine-Kriegs).

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend **nachzuweisen**. Der Steuerpflichtige hat eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen sowie auf Verlangen die Zahlungsbelege vorzulegen.

Dem Pflichtigen obliegt der **Nachweis**, dass es sich bei den unterstützten Personen im In- oder Ausland um eine unterstützungsbedürftige Person mit ungenügendem Einkommen und Vermögen handelt. Ein solcher Nachweis kann ausschliesslich mit **amtlicher Urkunde** – Steuerausweis – erbracht werden, die umfassend über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Person Auskunft gibt. Für die Frage der Bedürftigkeit sind stets die im Ausland vorherrschenden Verhältnisse massgebend. Dies bedeutet, dass eine Bedürftigkeit verneint werden muss, wenn die Person im Ausland in der Lage ist, ohne Hilfe durch eine Drittperson einen angemessenen Lebensunterhalt zu führen.

Bei **Geldzahlungen ins Ausland** sind grundsätzlich die Post- oder Bankbelege beizulegen. Daraus müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein. Quittungen über Barzahlungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland werden grundsätzlich nicht als Beweismittel für Unterstützungsleistungen akzeptiert. Für solche Zahlungen steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Post- oder Banküberweisung offen.

Im **Kanton** kann der Abzug nicht gewährt werden für den Ehegatten / Partner und den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, d.h. die Unterstützungsbedürftigkeit muss zu diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprinzip. Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine Unterstützungsbedürftigkeit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Im **Bund** kann bei Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung der leistende Elternteil den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Abzug beträgt im **Kanton Fr. 5'300.–** und im **Bund Fr. 6'700.–**. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'300.– (Kanton) bzw. Fr. 6'700.– (Bund) beträgt.

Hauptformular, Seite 4 (Formular 1a)

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND (EINSCHLIESSLICH NUTZNIESSUNGSVERMÖGEN)
der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder

		Code	Fr.
30. Geschäftsvermögen			
30.1 Liegenschaften	Formular 7	400	
30.2 Wertschriften und Guthaben	Formular 2	402	22'576
30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften	Name:	404	
30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften	Firma:	406	
30.5 Viehhabe		408	
30.6 Übrige Geschäftsaktiven, nähere Bezeichnung:		410	
31. Total Geschäftsvermögen			22'576
32. Privatvermögen			
32.1 Liegenschaften	Formular 7	420	730'000
32.2 Wertschriften und Guthaben	Formular 2	422	149'816
32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steurrückbehalt USA	Formular 2	424	1'286
32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle		426	1'000
32.5 Beteiligung an unverteilten Erbschaften	Name:	428	
32.6 Motorfahrzeuge:			
	Marke / Modell	Ansch.-Jahr	Preis
	AX GT 4	2021	17'000
			Steuerwert
			5'000
		430	5'000
32.7 Lebens- und Rentenversicherungen	Formular 5	432	32'000
32.8 Übrige Vermögenswerte, nähere Bezeichnung: <u>Briefmarkensammlung</u>		434	5'000
33. Total Vermögen		440	946'678
34. Schulden			
34.1 Geschäftsschulden	Formular 4	450	–
34.2 Privatschulden	Formular 4	452	– 502'000
35. Reinvermögen	Ziffer 33 abzüglich Ziffer 34	460	444'678
36. Steuerfreie Beträge			
36.1 Für gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 134'000	470	– 134'000
36.2 Für alleinstehende Steuerpflichtige	Fr. 67'000	472	–
36.3 Für Kinder, für welche unter Ziffer 24 ein Kinderabzug beansprucht wird	je Kind Fr. 27'000	474	– 81'000
37. STEUERBARES VERMÖGEN	Ziffer 35 abzüglich Ziffer 36	480	229'678

Erbschaften und Schenkungen: Haben Sie während des Steuerjahres erhalten bzw. ausgerichtet?

Erbschaften Erbvorbezüge Schenkungen Verwandtschaftsgrad:

Am erhalten von Wert Fr.

Am ausgerichtet an Wert Fr.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Betrag Fr.: Auszahlungsdatum:

Betrag Fr.: Auszahlungsdatum:

aus AHV / IV

aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2)

aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

(Hat Verzicht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zur Folge.)

Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG

- Beilagen**
- Lohnausweis(e)
 - Berufsauslagen
 - Versicherungsprämien / Zinsen
 - Wertschriftenverzeichnis
 - Hilfsformular Liegenschaften
 - Schuldenverzeichnis
 - Geschäftsabschlüsse
 - Krankheitskosten
 - Bescheinigung Säule 3a
 -

Dieses Hauptformular und die Hilfsformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Datum 15. Februar 2025

Unterschrift G. Muster L. Muster

Steuerpflichtige Person 1 Steuerpflichtige Person 2

Rückfragen sind zu richten an (gilt nicht als Vollmacht):

Ein Vertretungsverhältnis ist mit einer separaten Vollmacht zu bescheinigen, andernfalls werden sämtliche Verfügungen und Rechnungen der steuerpflichtigen Person zugestellt.

Vermögen im In- und Ausland

Massgebend ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2024** bzw. am Ende der Steuerpflicht. Zu deklarieren sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge.

30. Geschäftsvermögen

- Wenn Sie kein Geschäftsvermögen besitzen, gehen Sie weiter zu Ziffer 32.
- Wenn Sie eine selbständige Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit ausüben, haben Sie bereits das entsprechende Formular ausgefüllt. Bitte übertragen Sie die Angaben zum Geschäftsvermögen aus dem Formular gemäss den nachfolgenden Hinweisen.

30.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften"**.

30.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**.

30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften

Gemäss **Formular 11e "Personengesellschaften"**.

30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften

Gemäss **Formular 11e "Personengesellschaften"**.

30.5 Viehhabe

Die Bewertung der **Viehhabe** ist gemäss **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte** vorzunehmen.

30.6 Übrige Geschäftsaktiven

In dieser Ziffer werden sämtliche **weiteren Geschäftsaktiven** oder auch Beteiligungen, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, deklariert.

32. Privatvermögen

32.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften"**.

32.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**.

32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" S. 2, Ziffer 3.3.**

32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Grössere Bestände an Bargeld, Goldmünzen etc. sind zu deklarieren.

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kursliste ersichtlich. Diese Kursliste kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestellt werden und steht auch im Internet unter www.estv.admin.ch zur Verfügung.

32.5 Beteiligung an unverteilter Erbschaften

Bei Beteiligung an einer unverteilter Erbschaft ist pro Erbengemeinschaft ein Fragebogen **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** auszufüllen. Jeder Erbe hat seinen Anteil am Vermögen per Stichtag selbst zu deklarieren und der Steuererklärung eine Zusammenstellung beizulegen.

32.6 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert für Motorfahrzeuge (inkl. Wohnwagen, Wohnmobile, Motorboote) wird wie folgt ermittelt (Ab-
rundung auf Fr. 1'000.–):

Anschaffungsjahr	2024	2023	2022	2021	2020	2019 und älter
Steuerwert in % des Anschaffungswertes (nicht des Aufpreises)	60%	50%	40%	30%	20%	10% (Restwert)

Oldtimer und Liebhaberfahrzeuge sind zum Verkehrswert unter der **Ziffer 32.8** "übrige Vermögenswerte" zu deklarieren.

32.7 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Die Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen Bescheinigungen der Werte per Ende Jahr zu. **Diese sind der Steuererklärung beizulegen.**

Versicherungen mit aufgeschobener Rente und mit laufender Rente sind gleichermassen zu deklarieren.

Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (**Säule 2 / Freizügigkeitskonten**) oder der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**) werden nicht als Vermögen besteuert.

32.8 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind z.B. Oldtimer, Liebhaberfahrzeuge, Gemälde oder Sammlungen, Flugzeuge, Pferde etc. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem **Verkehrswert** zu deklarieren. Der **Hausrat** ist von der Vermögenssteuer befreit.

34. Schulden

➤ **Wenn Sie keine Schulden haben, gehen Sie zu Ziffer 36.**

34.1 Geschäftsschulden

Gemäss **Formular 4 "Schuldenverzeichnis"**.

34.2 Privatschulden

Gemäss **Formular 4 "Schuldenverzeichnis"**.

36. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Berechnung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2024 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 36**.

Erbschaften und Schenkungen

Sämtliche Schenkungen und Erbvorbezüge, die Sie im Jahr 2024 empfangen bzw. getätigt haben, sowie alle Vermögenszugänge aus Erbschaft sind hier aufzulisten. Geben Sie an, von wem Sie Vermögenswerte erhalten bzw. an wen Sie solche abgetreten haben (inkl. vollständige Adresse) und in welchem Verwandtschaftsgrad Sie zum Erblasser/Schenkenden bzw. zum Erben/Empfänger stehen.

Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit dem übrigen Vermögen und Einkommen zu deklarieren.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

In dieser Rubrik sind sämtliche im Jahre 2024 erhaltenen Kapitalleistungen, auch nicht steuerpflichtige Leistungen, aufzuführen.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind grundsätzlich zu **100%** steuerbar.

Mehrere Auszahlungen im selben Jahr werden zusammengezählt.

Steuerfrei sind:

- die bei einem Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verwendet werden;
- Kapitalleistungen unter Fr. 6'000.– werden beim Kanton nicht besteuert.

Beilagen

Kreuzen Sie an dieser Stelle die Beilagen an, welche Sie uns zusammen mit Ihrer Steuererklärung zustellen und ergänzen Sie die Liste mit den Angaben zu den weiteren Beilagen.

Einreichung und Unterzeichnung

Kontrollieren Sie vor der Übermittlung oder vor der Unterzeichnung Ihrer Papier-Steuererklärung, ob alle Ihre **Angaben vollständig und wahrheitsgetreu** sind. Wenn Sie bei einer Ziffer unsicher sind, fragen Sie **Ihr Gemeindesteuernamt oder die zuständige Steuerallianz um Rat**.

Elektronische Einreichung:

Es besteht keine Pflicht zur Unterzeichnung der Steuererklärung. Voraussetzung ist, dass die Einreichung unter Verwendung der betreffenden Übermittlungsfunktion in **"SofTax GR"** oder in von der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden **freigegebenen Deklarationsanwendungen von Drittherstellern erfolgt**. Die Quittung, die Sie nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung erhalten, **muss nicht ausgedruckt, unterzeichnet und per Post an die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden gesandt werden**. Diese Quittung dient lediglich Ihrer eigenen Dokumentation und wird für den Einreichprozess nicht benötigt.

Wenn Ihnen nicht alle Beilagen zur Steuererklärung in elektronischer Form zur Verfügung stehen, können Sie in "SofTax GR" nach erfolgreicher Übermittlung ein **Beilagen-Deckblatt ausdrucken** und dieses der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden zusammen **mit den Beilagen in Papierform per Post zustellen**. Eine Unterzeichnung ist nicht notwendig.

Einreichung Papier-Steuererklärung:

Steuererklärungen, die in Papierform eingereicht werden, müssen weiterhin unterzeichnet und per Post an die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden gesandt werden.

Setzen Sie das **Datum** ein und **unterzeichnen** Sie das Wertschriftenverzeichnis und die Steuererklärung.

Beide **Ehegatten / Partner** unterzeichnen die Steuererklärung gemeinsam.

Stellen Sie bitte **die unterzeichnete Papier-Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter und Belege** im beiliegenden Rückantwortcouvert der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Verarbeitungszentrum 1/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu. **Die Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichnete Steuererklärung beim Verarbeitungszentrum eingetroffen ist.**

Das Porto beträgt für Kuverts im Format C4

für B-Post 0 – 500 Gramm Fr. 2.--

für A-Post 0 – 500 Gramm Fr. 2.50

(Diese Tarife galten zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Wegleitung und können in der Zwischenzeit geändert haben).

Rückfragen

Für Rückfragen bitten wir Sie, uns diejenige Telefonnummer bekannt zu geben, unter welcher Sie tagsüber am besten erreichbar sind.

Sie können sich für Rückfragen auch vertreten lassen. Die Adresse für Rückfragen gilt nicht als Vollmacht. Wenn Sie sich für alle Steuerangelegenheiten vertreten lassen möchten, ist dafür eine **separate Vollmacht** einzureichen. Damit werden auch sämtliche Zusendungen an den bevollmächtigten Vertreter adressiert.

Für die Berechnung der zu erwartenden Einkommens- und Vermögenssteuer steht Ihnen unser Steuerberechnungs-Programm zur Verfügung (www.stv.gr.ch).

Formulare

Auf den nächsten Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der folgenden **Formulare**:

- | | | | |
|---|-----------------|-------|----|
| • Wertschriften- und Guthabenverzeichnis | Formular 2 | Seite | 36 |
| • Berufsauslagen | Formular 3 / 3a | Seite | 42 |
| • Schuldenverzeichnis | Formular 4 | Seite | 48 |
| • Versicherungsprämien | Formular 5 | Seite | 50 |
| • Krankheits-, Unfall- und
behinderungsbedingte Kosten | Formular 6 | Seite | 52 |
| • Liegenschaften | Formular 7 | Seite | 56 |
| • Vermietung von Ferienwohnungen | Formular 7.1 | Seite | 64 |
| • Vermietung / Untervermietung von Zimmern | Formular 7.2 | Seite | 66 |

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte, Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 1 (Formular 2)

Auszahlung der Verrechnungssteuer (Falsche oder ungenaue Angaben können die Rückerstattung erheblich verzögern!)

<input checked="" type="checkbox"/> Wie bisher	<input type="checkbox"/> Neu
IBAN	IBAN (International Bank Account Number)
Bank / Institut: Bezeichnung	Bank / Institut: Bezeichnung
Bank / Institut: PLZ und Ort	Bank / Institut: PLZ und Ort
Kontoinhaber/in	Kontoinhaber/in

Angaben zum Wohnsitz / Änderungen im Zivilstand

	Person 1	Person 2
Wohnsitz am 31.12. des Vorjahres	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>
Hatten Sie ihren Wohnsitz während eines Teils des Steuerjahres im Ausland?	ja <input type="checkbox"/> von bis Staat:	ja <input type="checkbox"/> von bis Staat:
Bei Heirat / Eintragung Partnerschaft im Steuerjahr:	Datum	
Bei Trennung / Scheidung / Auflösung Partnerschaft im Steuerjahr:	Datum	

Vermögensveränderungen

Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> abgetreten?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Empfänger	Verwandtschaftsgrad
Vermögenswerte	Wert in Fr. Datum
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als Erbschaft/Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> erhalten?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Name und Adresse des / der Erblassers/in oder des / der Schenkenden:
Verwandtschaftsgrad des / der Erblassers/in oder des / der Schenkenden:
Todestag des Erblassers / der Erblasserin	Datum der Erbteilung / Schenkung

<p>Beilagen (Bitte Beilagen und Belege nur in Kopie und nicht im Original einreichen! Ausnahme: Original der Bescheinigungen für Lotteriegewinne)</p> <p><u>Steuerauszug</u> <u>Kontoabschluss Bank Z</u></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Dieses Formular inkl. allfällige Zusatzblätter sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.</p> <p>Datum <u>15. Februar 2025</u></p>
	<p>Unterschrift <u>G. Muster</u> <u>L. Muster</u></p> <p>Steuerpflichtige Person 1 Steuerpflichtige Person 2</p>
<p>Rückfragen sind zu richten an:</p> <p>.....</p>	

Erläuterungen zu Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Kontrollieren Sie, ob die **Auszahlung** des Verrechnungssteueranspruchs an die gleiche Adresse erfolgen soll wie im Vorjahr. Wenn nicht, bezeichnen Sie die neue Rückzahlungsadresse genau. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und verhindern allfällige Verzögerungen bei der Auszahlung. Die vollständigen Angaben über den **Wohnsitz** sind wichtig für die Beurteilung der Frage, ob die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu Recht geltend gemacht wird. Bei **Heirat, Trennung oder Scheidung** ist das genaue Datum anzugeben. Die sorgfältige Beantwortung der Fragen über die **Vermögensveränderungen** erspart Ihnen Rückfragen und erleichtert uns gleichzeitig die Arbeiten. Die Angaben über Erbschaft, Schenkungen, Verwandtschaftsgrad etc. dienen einerseits Kontrollzwecken, andererseits aber auch einer korrekten Besteuerung.

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient

- der Festlegung der Steuerwerte von Wertschriften und Guthaben per 31. Dezember 2024 sowie der daraus fließenden Erträge;
- der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den deklarierten Erträgen.

Im Wertschriftenverzeichnis sind sämtliche **beweglichen Vermögenswerte** (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die **daraus fließenden Erträge** zu **deklarieren**. Dazu gehören beispielsweise:

- Bank- und Postkonti, Termingelder sowie Prämiendepots bei Lebensversicherungen;
- Obligationen, derivative Finanzinstrumente, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Optionen, kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds), GmbH- und Genossenschaftsanteile etc.;
- Kryptowährungen (weitere Informationen dazu finden Sie unter www.gr.ch / Praxis / Besteuerung von Kryptowährungen);
- Private Darlehen und andere Guthaben.

Der Besteuerung unterliegen auch die zurückbehaltenen Erträge von thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen (Thesaurierungsfonds), Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Erlöse von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen und andere geldwerte Leistungen.

Weiter sind in diesem Formular Gewinne aus Wettbewerb, Lotterie oder aus lotterienähnlichen Veranstaltungen etc. sowie Gewinne bei ausländischen Spielbanken zu deklarieren. Geld- und Naturalgewinne aus Grossspielen sowie aus Teilnahme an Online-Spielbankenspielen sind ab **Fr. 1 Mio.** im **Kanton** und **Fr. 1'056'600.–** im **Bund** (Steuerfreibetrag) steuerbar. Gewinne aus Kleinspielen sind steuerfrei. Geld- und Naturalgewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (mit geldwertem Einsatz oder Abschluss eines Rechtsgeschäftes, aber auch bei Gratisteilnahme, z.B. Wettbewerbe) sind im Kanton ab Fr. 1'000.–, im Bund ab Fr. 1'100.– (Steuerfreigrenze) steuerbar.

Für Termingelder, Geldmarktpapiere oder sonstige Anlagen, deren Steuerwerte und Erträge nicht oder nur schlecht überprüfbar sind, müssen die entsprechenden **Beweismittel** beigelegt werden.

Die Vermögenswerte und Erträge der **minderjährigen Kinder** (Jahrgang 2007 und jünger) sind ebenfalls anzugeben.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von **einfachen Gesellschaften** ist nicht durch die Gesellschaft, sondern entsprechend seinem Anteil am Einkommen durch den einzelnen Gesellschafter in seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Seite 3) geltend zu machen.

Erbengemeinschaften dürfen die Verrechnungssteuer auf Leistungen, die zwischen dem Tod des Erblassers und dem Tag der Erbteilung fällig geworden sind, **nicht gemeinsam zurückfordern**. Der Anspruch auf Rückerstattung steht jedem Erben nach Massgabe seiner Quote an der Erbschaft zu, sofern er persönlich die Voraussetzungen zur Rückforderung erfüllt. Die Rückerstattung erfolgt durch den Wohnsitzkanton der erbberechtigten Person. Erbberechtigte Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden können den Rückerstattungsantrag auf Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses der persönlichen Steuererklärung stellen. Der Rückerstattungsanspruch muss **zwingend mit Belegen dokumentiert** werden.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von **Stockwerkeigentümergeinschaften** ist durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückzufordern (Formular 25).

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, im Handelsregister eingetragene **Vereine, Stiftungen** und alle anderen **juristischen Personen** müssen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragen (Formular 25). Um auch den nicht im Handelsregister eingetragenen **Vereinen** eine möglichst unbürokratische Rückforderung der Verrechnungssteuer zu ermöglichen, kann bspw. der Kassier die vom Zins des Vereinskontos abgezogene Verrechnungssteuer im persönlichen **Wertschriftenverzeichnis, Seite 3, Ziff. 4.1** (Rubrik einfache Gesellschaften), unter Beilage des Originalzinsausweises steuerverneutral beantragen.

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden. Massgebend ist die Fälligkeit der steuerbaren Leistung (Entstehung des Rechtsanspruches) und nicht die Zahlung an die steuerpflichtige Person. Ein Antrag muss folglich mit der ersten Steuererklärung nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung gestellt werden. Wird eine steuerbare Leistung nicht deklariert, wird die Rückerstattung unter Berücksichtigung von Art. 23 VStG in Verbindung mit Art. 29 und 70d VStG geprüft.

Nicht aufzuführen sind die in der beruflichen Vorsorge (Säule 2), auf einem Freizügigkeitskonto oder in der Säule 3a gebundenen Mittel und der darauf gutgeschriebene Ertrag.

Mit dem **Antrag auf Nullveranlagung** nach Art. 156a StG und Art. 51 der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG) **verzichtet** der Antragsteller auf die **Rückerstattung** der Verrechnungssteuer.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 2 (Formular 2)

Detailverzeichnis

Nennwert Bei Aktien usw.: Stückzahl	Bezeichnung der Vermögenswerte / Erträge							
	Anzugeben sind die Forderungsart (z.B. Sparkonto, Obligation, Aktie usw.), der/die Schuldner/in und/oder die Titelbezeichnung, für Konti die Kontonummer , für festverzinsliche Titel der Zinssatz und ein Hinweis bei Einmalverzinsung. Die Angabe von Valorennummern kotierter Titel erleichtert und beschleunigt die Prüfung des Wertschriftenverzeichnisses und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.							
am 31.12. des Steuerjahres	Zuordnung	Quote bei qualifiz. Beteiligung ¹⁾	Zeitpunkt von		Steuerwert am 31.12. des Steuerjahres	Bruttoertrag im Steuerjahr		
Fr. oder Stk.	Geschäftsvermögen aus Erbanfall / Vorempfang Privatvermögen = 01 aus Schenkung Privatvermögen = 02 aus Erbanfall / Vorempfang Geschäftsvermögen = 03 aus Schenkung Geschäftsvermögen = 04 (ohne Angabe eines Codes = Privatvermögen) = 05	%	Eröffnung Ausgabe Kauf	Auflösung Verfall Rückzahlung Verkauf	Fr.	A verrechnungs- steuerpflichtig	B nicht verrechnungs- steuerpflichtig	
			Datum	Datum		Fr.	Fr.	
	Nr. 999.999, Privatkonto Bank Z				4'874		45.00	
	Nr. 147.289, Sparkonto Bank Z				18'387		200.00	
	Nr. 147.290, Kontokorrent-Konto Bank Z	01			22'576	201.00		
10'000	1.5% Kassaoblig. Bank X, Basel		7.4.2022	7.4.2027	10'000	150.00		
0	2.0% V:111222 Oblig A+B AG, Bern		22.8.2014	22.8.2024		300.00		
10	V. 202004 Akt. A+B AG	20			13'500	650.00		
15	V. 874001 Akt. XYZ AG, Zürich							
	6.7.23 dir. Teilliq., 15 Akt.					1'500.00		
0	V. 874001 Fixed Income SICAV			6.7.2024			108.00	
15'000	A-Z GmbH, Chur				23'250	150.00		
	Steuerauszug 2234 Bank X, Basel				59'805	722.90	192.00	
20'000	2% Darlehen an P. Bündner, Chur				20'000		400.00	

Hertrag ab Zusatzblatt Nr. 1 bis Nr.

1 Wertschriftenvermögen	Privat	Geschäft	
1.1 Zwischentotal ⇒ Privat, Geschäft u. Gesamt	149'816	22'576	172'392
1.2 Hertrag von Hilfsformular DA-1 / US-R			
1.3 Total Wertschriftenvermögen	149'816	22'576	172'392

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffern 32.2 (Privat) und 30.2 (Geschäft) oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffern 5.2 (Privat) und 4.2 (Geschäft).

2 Wertschriftenerträge			
2.1 Spaltentotale Bruttoertrag			3'673.90
			945
			3'674
	Privat	Geschäft	
2.2 Zwischentotal "A" + "B" ⇒ Privat, Geschäft und Gesamt	4'418	201	4'619
2.3 Hertrag von Hilfsformular(en) DA-1 / US-R u. DA-3			
2.4 Total Wertschriftenerträge	4'418	201	4'619

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.2 oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 2.2.

3 Rückerstattungsanspruch	Fr.
3.1 35 % des verrechnungssteuerpflichtigen Bruttoertrages gemäss Ziffer 2.1, Spalte "A"	1'285.90
3.2 Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA gemäss Hilfsformular DA-1 / US-R	
3.3 Total Rückerstattungsanspruch	1'285.90

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffer 32.3 oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 5.3.

¹⁾ Erträge von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterliegen nach Art. 18b und 20 Abs 1^{bis} DBG bzw. Art. 18a und 21a StG einer reduzierten Besteuerung, falls die Beteiligung am Aktien-, Grund- und Stammkapital mindestens 10 % beträgt (vgl. Wegleitung und Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses).

Erläuterungen zu Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses**Nennwert / Stückzahl**

In dieser Spalte sind für festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen) die Nennwerte und für die übrigen Wertpapiere die Anzahl anzugeben.

Bezeichnung der Vermögenswerte / Zuordnung

Die Vermögenswerte, die zum Geschäftsvermögen gehören und diejenigen, die im Jahr 2024 aus Erbschaft oder Schenkung zugeflossen sind, müssen mit einer Zahlenkombination bezeichnet werden (siehe Formular). Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren- oder ISIN-Nummern angeben). Ausserdem ist bei **festverzinslichen Titeln der Zinssatz** anzugeben. Werden dem Wertschriftenverzeichnis **Steuerauszüge** beigelegt, sind hier nur die Gesamttotale anzugeben. Allfällig verwaltete Grabunterhaltskonti sind entsprechend zu bezeichnen.

Qualifizierte Beteiligungen

Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn:

- eine natürliche Person allein oder zusammen mit Ehegatte und minderjährigen Kindern
- direkt oder über eine Personenunternehmung bzw. eine Erbengemeinschaft

mit mindestens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur teilweise der Besteuerung.

Die Beteiligungsquoten sind in der dafür vorgesehenen Spalte des Wertschriftenverzeichnisses bzw. des Hilfsformulars DA-1 / US-R anzugeben.

Eröffnung, Ausgabe, Kauf / Verfall, Verkauf, Rückzahlung

Bei **Bestandesänderungen** von Wertschriften (Obligationen, Aktien, kollektive Kapitalanlagen etc.) im Jahr 2024 sind die entsprechenden **Kaufs-, Verkaufs- oder Rückzahlungsdaten** etc. **anzugeben**. Für Obligationen, Termingeldkonti etc. sind die genauen Laufzeiten aufzuführen.

Steuerwert

Zu deklarieren ist der Verkehrswert der einzelnen Vermögenswerte. Für Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum **Geschäftsvermögen** gehören, sind die **Buchwerte** massgebend. Falls die Voraussetzungen gemäss Kreisschreiben Nr. 28 erfüllt sind, kann ein Pauschalabzug von 30% für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung bis und mit 50% des Gesellschaftskapitals) geltend gemacht werden. Dieser Abzug kann für an der Börse sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere nicht beansprucht werden. Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt. Bei **Grabunterhaltskonti** mit Guthaben bis zu Fr. 15'000.– kann der Steuerwert mit Fr. 0.00 eingesetzt werden. Die Passivsaldo sämtlicher Konti sind im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

Bruttoertrag verrechnungssteuerpflichtig (Spalte A)

Hier sind die Erträge zu deklarieren, auf denen die Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. Bei den **Geschäftswertschriften** sind die im Jahr 2024 fällig gewordenen Erträge zu deklarieren, auch wenn der Geschäftsabschluss nicht per Ende Jahr erfolgte.

Bruttoertrag nicht verrechnungssteuerpflichtig (Spalte B)

Hier sind die Erträge aus Wertpapieren und Guthaben anzugeben, bei denen keine Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. **Zu beachten ist, dass Zinsen von Kundenguthaben (Bank- und Postkonti inkl. Festgelder) von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind, wenn der Zinsbetrag nur einmal pro Kalenderjahr vergütet wird und Fr. 200.– nicht übersteigt.** Falls Zinsen von Grabunterhaltskonti zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer in der Spalte A aufgeführt wurden, können sie in der Spalte B wieder als Minuspositionen von den übrigen Erträgen in Abzug gebracht werden. Hingegen sind die **Passivzinsen** sämtlicher Konti im **Schuldenverzeichnis** aufzuführen.

Berechnung der Rückerstattungsansprüche

In **Ziffer 3.1** wird die Höhe des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ermittelt. Er beträgt **35%** von **Ziffer 2.1**, Spalte A, (**verrechnungssteuerpflichtiger Bruttoertrag**). In **Ziffer 3.2** ist ein allfälliger Anspruch am zusätzlichen Steurrückbehalt USA zu übertragen. Das Gesamttotal ist in das **Hauptformular**, (**Ziffer 32.3**) oder den **Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Ziffer 5.3)** zu übertragen, da die Rückerstattungsansprüche zum steuerbaren Vermögen zählen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 3 (Formular 2)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Diese Formulareseite ist auszufüllen und einzureichen, wenn Sie

- die anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenenerträgen aus Ihren Anteilen an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften beantragen;
- selbst oder über Ihre Anteile an Personengesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften über qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Art. 18b und 20 Abs. 1^{bis} DBG (SR 642.11) bzw. 18a und 21a StG (BR 720.000) verfügen.

		im Steuerjahr Fr.
4	Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften und unverteilten Erbschaften	
4.1	Rückerstattungsanspruch Verrechnungssteuer aus Anteilen an: <u>einfachen Gesellschaften¹⁾</u>	
	<u>unverteilten Erbschaften²⁾</u>	
4.2	Rückerstattungsanspruch US-Rückbehalt aus Anteilen an: <u>einfachen Gesellschaften¹⁾</u>	
	<u>unverteilten Erbschaften²⁾</u>	
4.3	Total Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften u. unverteilten Erbschaften	

	Erträge	
	Geschäft (Fr.)	Privat (Fr.)
5.1	Titel gemäss Detailverzeichnis auf Seite 2	650
5.2	Titel gemäss Detail Hilfsformular DA-1 / US-R	
5.3	Titel in Anteilen an Personengesellschaften	
5.4	Titel in Anteilen an unverteilten Erbschaften	
5.5	Direkter Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückstellungen, Veräusserungs- / Überführungsverluste) –	
5.6	Zwischentotal Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen	
5.7	Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen	
	Finanzierungsaufwand –	
	Verwaltungsaufwand (5 % von Ziffer 5.6) –	
5.8	Total Erträge aus qualifizierten Beteiligungen	650
5.9	Total Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäfts- und Privatvermögen	650

	Erträge	
	Kanton	Bund
5.10	Teilbesteuerungsabzug (Kanton: 50% von Ziffer 5.9 / Bund: 30% von Ziffer 5.9)	
	325	195

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 3, Ziffer 17.2.

¹⁾ In Anwendung von Art. 22 ff. des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie des zusätzlichen Rückbehaltes USA auf Wertschriftenenerträgen von einfachen Gesellschaften nicht durch die Gesellschaft, sondern, entsprechend seinem Anteil am Einkommen, durch den einzelnen Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

²⁾ In Anwendung von Art. 58 ff. der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV; SR 642.211) ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie des zusätzlichen Rückbehaltes USA auf Wertschriftenenerträgen von unverteilten Erbschaften nicht durch die Erbengemeinschaft, sondern durch die **einzelne erbberechtigte Person** entsprechend ihrem Anteil am Einkommen in ihrer persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

³⁾ Ziffern 5.1 bis 5.10 bitte leer lassen, wenn das vorliegende Wertschriftenverzeichnis als Beilage zum Fragebogen für unverteilte Erbschaften ausgefüllt wird. Der Anspruch auf reduzierte Besteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen in unverteilten Erbschaften und in Personengesellschaften ist von einzelnen erbberechtigten Person bzw. vom Gesellschafter in der persönlichen Steuererklärung geltend zu machen und im zugehörigen Wertschriftenverzeichnis entsprechend zu deklarieren. Die Voraussetzungen dafür sind nur erfüllt, wenn der auf ihn entfallende Anteil allein oder zusammen mit von ihm selbst oder über Anteile an Personengesellschaften gehaltenen Titeln eine Beteiligung von mindestens 10% ergibt.

Erläuterungen zu Seite 3 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Die Formularseite 3 ist auszufüllen, wenn Sie

- die **anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer** sowie des **zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA** auf Wertschriftenerträge aus Anteilen an **einfachen Gesellschaften und/oder unverteilter Erbschaften** beantragen (vgl. dazu die Erläuterungen unter der Rubrik "Allgemeines");
- selbst oder über Ihre Anteile an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilter Erbschaften über **qualifizierte Beteiligungen** verfügen. Eine qualifizierte Beteiligung liegt dann vor, wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind. Ist dies der Fall, wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär) in der Einkommenssteuer wie folgt gemildert: Ausgeschüttete und versteuerte Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden lediglich zu 50% (Kantonssteuer) bzw. zu 70% (Bundessteuer) besteuert.

Hilfsformular Anrechnung ausländischer Quellensteuern und Steuerrückbehalt USA

Sowohl die Anrechnung bzw. Erstattung von ausländischen Quellensteuern, die in den entsprechenden Ländern nicht zurückgefordert werden können als auch der zusätzliche Steuerrückbehalt USA (in der Schweiz erhobene Steuer auf amerikanischen Dividenden und Zinsen, welche durch schweizerische Finanzinstitute für Rechnung von in der Schweiz ansässigen Personen vereinnahmt werden) können gemeinsam mit dem **Formular 2.2 "Anrechnung ausländischer Quellensteuern Steuerrückbehalt USA"** beantragt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern sowie des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA entsprechen denjenigen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

- **Übertragen Sie die errechneten Summen in die angegebenen Ziffern im Hauptformular oder in den Fragebogen für unverteilte Erbschaften und kehren Sie zurück zu Ziffer 7.3 auf Seite 19.**

Begriffe kurz erklärt

Eine **direkte Teilliquidation** liegt vor, wenn beispielsweise eine Aktiengesellschaft eigene Aktien zurückkauft, ohne diese weiterzuveräussern.

Eine **indirekte Teilliquidation** liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung von mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals an eine juristische Person (oder in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person) veräussert wird und innert 5 Jahren eine Ausschüttung von nicht betriebsnotwendiger Substanz erfolgt, die im Verkaufszeitpunkt bereits vorhanden war. Der Verkäufer muss dazu mitgewirkt haben.

Bei der direkten und der indirekten Teilliquidation führt die Übertragung der Beteiligungsrechte nicht zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn, sondern zu **steuerbarem Vermögensertrag**. Als Ertrag gilt der Erlös, welcher den Nennwert zuzüglich der ausgeschütteten anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen werden, übersteigt.

Eine **Transponierung** liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung in das eigene Geschäftsvermögen oder auf eine juristische Person, an welcher der Einbringer zu mindestens 50% beteiligt ist, übertragen wird (DBG Art. 20a, Abs. 1, Bst b).

Wird die Beteiligung im Rahmen einer Transponierung zu einem Wert übertragen, welcher den Nennwert zuzüglich der anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen übersteigt, ergeben sich je nach Verbuchung unterschiedliche Steuerfolgen: Wird der Mehrwert dem Nominalkapital oder den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeschrieben, ist beim Einleger die Zunahme des Nominalkapitals und der Reserven aus Kapitaleinlage steuerbarer Vermögensertrag. Wird der Mehrwert dagegen den übrigen Reserven gutgeschrieben, bleibt die latente Steuerlast erhalten und die Übertragung ist steuerneutral.

Seit dem 1. Januar 2011 kennen Bund und Kanton das **Kapitaleinlageprinzip**. Als Folge dieses Prinzips sind Dividenden von der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer befreit, wenn sie aus Kapitaleinlagen bzw. Aufgeldern stammen, welche die Aktionäre früher einbezahlt haben (Art. 20 Abs. 3 DBG). Für börsenkotierte Gesellschaften bleibt jedoch Art. 20 Abs. 4 DBG vorbehalten.

Berufsauslagen (Formular 3 und 3a)

Haben Sie im Homeoffice gearbeitet? ja85..... Tage (max. 220 Arbeitstage bei 100% Pensum)
 nein

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort

von Chur nach Jenz
 von nach

	Code	Fr.
9.1 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel	200	
9.2 Fahr-, Motorfahr- und Motorrad mit gelbem Kontrollschild Fr. 700.–	202	
9.3 Privatauto bis 15'000 km 70 Rp./km, über 15'000 km 40 Rp./km Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rp./km63 km x135 Tage =8'505 km à70 Rp. = Fr.5'954 km x Tage = km à Rp. = Fr.	203	5'954
9.4 Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern	204	
9.5 Zwischentotal Ziffer 9.1 bis 9.4 zu übertragen in Ziffer 9.6	205	5'954

	Code	Kanton	Bund
9.6 Hertrag (Bund max. Fr. 3'200.–) <i>Hertrag von Ziffer 9.5</i>	206	5'954	3'200
9.7 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (auch bei Schicht-/Nachtarbeit) Voller Abzug Fr. 15.– pro Arbeitstag; Fr. 3'200.– im Jahr Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Arbeitstag; Fr. 1'600.– im Jahr135 Tage à Fr. 15.– = Fr. 2'025; Tage à Fr. 7.50 = Fr.	207	2'025	2'025
9.8 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:			
9.9 für Verpflegung Voller Abzug Fr. 30.– pro Arbeitstag; Fr. 6'400.– im Jahr Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Arbeitstag; Fr. 4'800.– im Jahr Tage à Fr. 30.– = Fr.; Tage à Fr. 22.50 = Fr.	210		
9.10 für das auswärtige Zimmer (Kopie Mietvertrag beilegen)	212		
9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen:			
9.12 Effektive Kosten anstelle der Pauschale (Detailaufstellung beilegen)	222		
9.13 Pauschalabzug Spalte Kanton 10 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 1'300.–/höchstens Fr. 3'200.– (inkl. Auslagen für Werkzeug, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur und Schwerarbeit) Spalte Bund 3 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 2'000.–/höchstens Fr. 4'000.–	224	3'200	2'000
9.14 Auslagen Nebenerwerb 20 % der Einkünfte, mind. Fr. 800.–/höchstens Fr. 2'400.–	226	800	800
9.15 Total Berufsauslagen	230	11'979	8'025

Übertrag auf das Hauptformular
Seite 3, Ziffer 9

Grundsätzliches

Abziehbar sind die für die Berufsausübung (unselbständige Erwerbstätigkeit) notwendigen Kosten. Die allgemeinen Berufsauslagen (in Ziffer 9.11 näher umschrieben) können als Pauschale oder als effektive Kosten geltend gemacht werden. Abziehbar sind auch die Kosten für den Arbeitsweg, für das auswärtige Zimmer und für die auswärtige Verpflegung. Sind beide Ehegatten / Partner berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Abziehbar sind nur diejenigen Kosten, die der Steuerpflichtige selber trägt. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 220 Arbeitstagen im Jahr auszugehen. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungskosten sind nicht bei den Berufsauslagen, sondern bei den "weiteren Abzügen" geltend zu machen (vgl. Wegleitung zu Ziffer 17.4).

Homeoffice

Wurde in der Steuerperiode im Homeoffice gearbeitet, sind die Anzahl Tage zu deklarieren. Bei der Berechnung der Homeoffice-Tage ist in der Regel von 220 Arbeitstagen im Jahr auszugehen. Für Tage, an welchen im Homeoffice gearbeitet wurden, können in der Regel keine Abzüge für Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild und auswärtiger Verpflegung geltend gemacht werden. Anderweitige Deklarationen sind zu begründen.

Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Angabe von Wohnort und Arbeitsort.

9.1 Abbonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, sind die tatsächlich aufgewendeten Abbonnementskosten abziehbar.

9.2 Fahr-, Motorfahr- oder Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild beträgt der Abzug **Fr. 700.–**.

9.3 Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder der steuerpflichtigen Person dessen Benützung z.B. infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann (Bescheinigung des Arztes beilegen);
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (Hinfahrt am Morgen und Rückkehr am Abend) erzielt werden kann.

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- **40 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Motorrad mit weissem Kontrollschild**;
- **70 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Privatauto für die ersten 15'000 Fahrkilometer, für die übersteigenden Kilometer wird ein Abzug von 40 Rappen gewährt.**

Berechnungsbeispiel: Für die Zurücklegung des Arbeitsweges können 20'000 km berücksichtigt werden: 15'000 km à 70 Rp. Fr. 10'500.–; 5'000 km à 40 Rp. = Fr. 2'000.–; Total Abzug Fr. 12'500.– = Ansatz pro km 63 Rp.

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die **Garagenmiete** oder **Parkgebühren** enthalten.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag sind höchstens **Fr. 3'200.–** bzw. **Fr. 1'600.–** im Jahr (entspricht den Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss **Ziffer 9.7**) als Kosten abziehbar.

Bund: Der Abzug beträgt beim Bund maximal **Fr. 3'200.–**.

Kanton: Der neu beim Kanton mögliche Abzug bei unentgeltlich für den Arbeitsweg zur Verfügung gestellte Geschäftsfahrzeuge ist unter Ziffer 6.5 geltend zu machen.

Es können nur die Kosten für die **tatsächlich zur Arbeit** gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden. Für Arbeitstage im Homeoffice oder für Tage, die wegen (tageweiser) Kurzarbeit zu Hause verbracht werden, fallen keine Fahrkosten an. Für diese Tage entfällt ein Abzug.

9.4 Fahrkosten bei Wochenaufenthalten

Für die wöchentliche Fahrt an den Arbeitsort und zurück werden nach konstanter Rechtsprechung nur die Kosten für **öffentliche Verkehrsmittel** anerkannt. Einzig dann, wenn der Steuerpflichtige für seine Berufsausübung auf das private Motorfahrzeug angewiesen ist, kann für die wöchentliche Heimkehr ein Abzug für das Privatauto in der Höhe wie in **Ziffer 9.3** beschrieben geltend gemacht werden, allerdings bloss für jene Wochen, in denen das Privatfahrzeug effektiv für die Berufsausübung verwendet wird.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen den **Nachweis** für diese Auslagen zu erbringen. Der Nachweis hat sowohl die Notwendigkeit als auch die Höhe der Kosten zu umfassen. An diesen Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das private Motorfahrzeug für geschäftliche Zwecke eingesetzt werden muss. Erforderlich sind detaillierte Angaben über den Zweck der Dienstfahrten und eine Bestätigung, dass hierfür weder ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht noch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist;
- Nachweis der Kilometer-Entschädigungen mittels Spesenabrechnungen;
- Nachweis der total gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch;
- Arbeitsvertrag.

Diese Bestätigungen resp. Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Fehlen diese, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.

Bund: Der Abzug beträgt beim Bund maximal **Fr. 3'200.–**.

9.7 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Wird eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause nicht zu Hause eingenommen, können die dadurch bedingten Mehrkosten als Berufsauslagen abgezogen werden.

Es ist in der Regel zumutbar, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zu Hause inkl. Hin- und Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden. Dabei soll die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten betragen. In Fällen mit gleitender Arbeitszeit ist auf die maximal mögliche Arbeitspause abzustellen.

Für die Mehrkosten können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3'200.– im Jahr**;
- **Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 1'600.– im Jahr**, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn die Mahlzeit in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann. Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze (vgl. Merkblatt N 2 der EStV "Naturalbezüge von Arbeitnehmenden" www.estv.admin.ch) unterschreitet oder wenn sich die steuerpflichtige Person zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen. Wenn also beispielsweise die Verpflegung in einer Kantine weniger als Fr. 10.– beträgt (exkl. Getränke), kann kein Abzug vorgenommen werden.

Die gleichen Ansätze gelten auch bei durchgehender, ausgewiesener, mindestens 8-stündiger **Schicht- oder Nachtarbeit**. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern **beide Hauptmahlzeiten** nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. **Die Anzahl** geleisteter Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), sofern diese im Lohnausweis nicht unter Ziffer 15 aufgeführt sind.

Für Arbeitstage im Homeoffice oder für Tage, die wegen (tageweiser) Kurzarbeit zu Hause verbracht werden, fallen keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung an. Für diese Tage entfällt ein Abzug für auswärtige Verpflegung.

9.8 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung und Unterkunft** abziehen. Keine **berufsbedingten Aufwendungen** sind die Mehrkosten des Wochenaufenthalts am Arbeitsort, wenn Letzterer lediglich der Bequemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichtigen dient. Dementsprechend werden die Abzüge nicht gewährt, wenn der tägliche Arbeitsweg (einmalige Hin- und Rückfahrt) weniger als 2 Stunden beträgt.

Ist die berufliche Notwendigkeit gegeben, können in der Regel folgende Abzüge vorgenommen werden:

9.9 Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, somit **Fr. 30.– im Tag**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **Fr. 6'400.– im Jahr** abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber **verbilligt** (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug **Fr. 7.50** gewährt, somit gesamthaft **Fr. 22.50 im Tag** (Mittagessen Fr. 7.50 / Nachtessen Fr. 15.–) bzw. **Fr. 4'800.– im Jahr**.

Für Arbeitstage im Homeoffice oder für Tage, die wegen (tageweiser) Kurzarbeit zu Hause verbracht werden, fallen keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung an. Für diese Tage entfällt ein Abzug für auswärtige Verpflegung.

9.10 Kosten für das auswärtige Zimmer bei Wochenaufenthalt

Nachdem beim Abzug für die auswärtige Verpflegung auch das Nachtessen gewährt wird, können nur die effektiven Kosten inkl. Nebenkosten für **ein Zimmer (ohne Küche bzw. Kochgelegenheit und ohne Garage)** angerechnet werden.

Der Abzug für die auswärtige Unterkunft beträgt **maximal Fr. 9'600.– pro Jahr**. Der Steuererklärung ist eine **Kopie des Mietvertrages** beizulegen. Bei Wohnungen berechnet sich die anteilmässige Zimmermiete wie folgt:

$$\frac{\text{Miete x 1.5 Raumeinheiten}}{\text{Anzahl Zimmer + 1 Raumeinheit}}$$

Beispiele:

1-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete x 1.5 Raumeinheiten}}{2 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{8'400.- \times 1.5}{2}$	Fr. 6'300.–
1½-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete x 1.5 Raumeinheiten}}{2.5 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{12'000.- \times 1.5}{2.5}$	Fr. 7'200.–

Leben **zwei Personen** in der gleichen Wohnung, ist die Miete mit **2.5 Raumeinheiten** zu multiplizieren und das Endergebnis durch **2** (Personen) zu teilen:

2-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete x 2.5 Raumeinheiten}}{3 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{18'000.- \times 2.5}{3}$	Fr. 15'000.–	pro Person Fr. 7'500.–
-----------------------	--	---------------------------------	--------------	---------------------------

9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen

Zu den allgemeinen Berufsauslagen zählen insbesondere die Kosten für Berufswerkzeuge, Berufskleider, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften. Diese Kosten können entweder effektiv (**Ziffer 9.12**) oder mittels einer Pauschale (**Ziffer 9.13**) geltend gemacht werden.

9.12 Effektive Kosten

Die effektiven Kosten sind in einer separaten **Aufstellung** aufzulisten und detailliert **nachzuweisen**. Ein Abzug der effektiven Kosten kann **nicht zusätzlich** zum Pauschalabzug beansprucht werden.

9.13 Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird wie folgt berechnet:

Kanton

10% der Erwerbseinkünfte, mindestens **Fr. 1'300.–**, maximal **Fr. 3'200.–** im Jahr.

Bund

3% der Erwerbseinkünfte, mindestens **Fr. 2'000.–**, maximal **Fr. 4'000.–** im Jahr.

Die Kosten für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind nicht enthalten und können separat abgezogen werden (siehe dazu **Ziffer 17.4**).

Die Erwerbsausfallentschädigungen (Taggelder) werden ordentlichen Lohneinkünften gleichgestellt, so dass der Steuerpflichtige Anspruch auf die Berufspauschale hat. Bei vorübergehender Kurzarbeit und bei Erwerbsausfallentschädigung in Form von Taggeldern erfolgt keine Kürzung der pauschalen Berufsauslagen.

Arbeitszimmer / Homeoffice

Kanton

Die Ausübung von **Arbeit im Homeoffice auf freiwilliger Basis** erlaubt keinen Steuerabzug für das Arbeitszimmer, da diese Arbeitsform bei Freiwilligkeit nicht aufgrund fehlender Infrastruktur am Arbeitsort (kein geeigneter Arbeitsplatz) gewählt wird. Steht dem Arbeitnehmer kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung bzw. bei Anordnung des Homeoffice durch den Arbeitgeber sind allfällige Auslagen für das Arbeitszimmer durch den Arbeitgeber zu entschädigen (vgl. Art. 327a Abs. 1 OR), weshalb beim Arbeitnehmer keine Kosten anfallen und folgerichtig kein Abzug für das Arbeitszimmer geltend gemacht werden kann.

Weitere Auslagen im Zusammenhang mit Homeoffice (bspw. Druckerpatronen, Druckerpapier, EDV-Hardware etc.), welche nicht durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden bzw. nicht durch diesen entschädigt werden, sind **in der allgemeinen Berufspauschale enthalten**.

Bund

Die Pauschale umfasst auch die Kosten des privaten Arbeitszimmers.

9.14 Auslagen Nebenerwerb

Die Auslagen für eine Nebenerwerbstätigkeit werden mittels einer **Pauschale von 20% der Einkünfte aus dieser Nebenerwerbstätigkeit berechnet. Die Pauschale beträgt** mindestens **Fr. 800.–**, höchstens **Fr. 2'400.–** im Jahr.

Mit diesem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen abgegolten, d.h. auch allfällige Fahr- und Verpflegungsmehrkosten. Anstelle des Pauschalabzuges können auch die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Diese sind belegmässig nachzuweisen, wobei hinsichtlich der Fahrkosten, der Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung u. dgl. die Ansätze für hauptberuflich Unselbständigerwerbende anwendbar sind. Eine Kombination von Pauschalabzug und Abzug der effektiven Kosten ist nicht möglich.

- **Übertragen Sie das Total in Ziffer 9 des Hauptformulars.**
- **Sofern Sie Schulden und Schuldzinsen zu deklarieren haben, fahren Sie hier weiter. Sonst kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 21.**

In diesem Formular werden sämtliche **Schulden per 31.12.2024** sowie die im Jahr **2024** fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen deklariert**. Zinsquittungen und Bankbelege sind beizulegen.

Nicht abziehbar sind **Schuldentilgungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Bei **Leasing** von Privatvermögen sind Zinsen nicht abziehbar, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abziehbar, wenn die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt. **Vorfälligkeitsentschädigungen** bei Hypotheken sind als Schuldzinsen abziehbar, wenn nach der Ablösung der bisherigen Festhypothek bei demselben Kreditgeber ein neues Schuldverhältnis eingegangen wurde. Bei einer derartigen **blissen Umschuldung** wird das vorherige Schuldverhältnis nicht beendet oder abgelöst, sondern nur verändert. Handelt es sich weiterhin um den gleichen Gläubiger, bei lediglich angepassten Vertragsmodalitäten, so ist die für eine Qualifikation als Schuldzins notwendige Verbindung zwischen der Darlehenshingabe und der dafür ausgerichteten Vergütung auch in Bezug auf eine allfällige Vorfälligkeitsleistung gegeben. Schliesst der Steuerpflichtige ein neues Schuldverhältnis **bei einem anderen Darlehensgeber** ab, rechtfertigt sich eine Gleichstellung mit Schuldzinsen nicht, da der Darlehensgeber nicht mehr derselbe ist und deshalb nicht gesagt werden kann, dass die Entschädigung innerhalb des weiter bestehenden, gleichen Schuldverhältnisses primär Entgelt-Charakter hat. In dieser Konstellation kann die Vorfälligkeitsentschädigung daher **nicht** vom steuerbaren Einkommen **in Abzug gebracht** werden.

Wird vom Steuerpflichtigen kein neues Schuldverhältnis eingegangen, ist – wegen fehlender Kapitalschuld – **kein Abzug vom steuerbaren Einkommen** möglich. Im Weiteren verweisen wir auf die Praxisfestlegung zu Art. 36a "Ausstieg aus Festhypotheken und Hypothek mit Derivaten" (www.stv.gr.ch Rubrik: Praxis).

Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, werden die Zinsen ab Bezug als (abziehbare) Schuldzinsen zugelassen.

Negativzinsen auf Guthaben stellen keine Schuldzinsen dar. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit im Rahmen von Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden.

Baurechtszinsen werden im **Formular 7 "Liegenschaften"** geltend gemacht.

A Privatschulden

Name, Vorname bzw. Firma und genaue Adresse des Gläubigers sind in die erste Spalte einzutragen. Die Schulden sind in Schweizer Franken, aufgeteilt in Grundpfandschulden und andere Schulden, zu deklarieren.

Zinsbeihilfen sind vom Zwischentotal der Schuldzinsen in Abzug zu bringen. Die Kontoauszüge bitte der Steuererklärung beilegen.

Die Summe der privaten Schulden ist in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.2 zu übertragen**. Das Total der Schuldzinsen ist im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 10**, einzusetzen.

Der Abzug für private Hypothekar- und andere Schuldzinsen ist nach oben begrenzt, und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus Fr. 50'000.–. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 50 % (Kantonssteuer) bzw. zu 70 % (Bundessteuer) in die Bemessung einbezogen.

B Geschäftsschulden

In dieser Rubrik sind sämtliche Schulden des Geschäftsbetriebes aufzuführen. Das Total ist in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.1, zu übertragen**. Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte**.

➤ **Kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 21.**

Versicherungsprämien (Formular 5)

15. Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

Versicherte Person	Versicherungsgesellschaft	Versicherungsart	Prämie im Steuerjahr Fr.
Giachen Muster	Krankenkasse	KK	3'300
Ladina Muster	Krankenkasse	KK	3'500
Flurina	Krankenkasse	KK	900
Gion	Krankenkasse	KK	900
Andrea	Krankenkasse	KK	900
Ladina Muster	Krankenkasse	Einzelunfall	400
Total Prämien			9'900
Abzüglich Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG			-
Nettoprämien			9'900

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen (Bescheinigung über Steuerwert beilegen)

Gesellschaft	Abschl.-jahr	Ablaufjahr	Vers.-Summe	Steuerwert	Prämie im Steuerjahr Fr.	
XYZ	2012	2037	100'000	32'000	3'600	
Total Steuerwert / Prämien				Code 432	32'000	3'600

Übertrag auf das Hauptformular Seite 4, Ziffer 32.7

Berechnung des Abzuges

- 15.1 Hertrag Prämien Kranken- und Unfallversicherungen **A**
- 15.2 Hertrag Prämien Lebensversicherungen **B**
- 15.3 Zinsen von Sparkapitalien
- 15.4 Zwischentotal

Code	Kanton	Bund
310	9'900	9'900
312	3'600	3'600
314	4'418	4'418
316	17'918	17'918
318	12'000	5'700

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 15

15.5 Maximal zulässiger Abzug	Kanton	Bund
gemeinsam steuerpflichtige Personen	9'000.-	3'600.-
Übrige	4'500.-	1'800.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	1'000.-	700.-
Sofern keine Beiträge an Säule 2 und 3a:		
gemeinsam steuerpflichtige Personen	11'400.-	5'400.-
Übrige	5'700.-	2'700.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	1'000.-	700.-

15. Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert (siehe Auflistung in **Ziffer 15.5 des Formulars**).

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

In die erste Tabelle werden der **Name** der versicherten Person, die **Versicherungsgesellschaft** sowie die **Versicherungsart** eingetragen. In der Spalte rechts aussen wird der jeweilige Totalbetrag der bezahlten Prämien im Jahr 2024 ohne Franchise und Selbstbehalt deklariert. Bei der Krankenversicherung ist die Bruttoprämie (also ohne Berücksichtigung der Prämienverbilligung) zu deklarieren.

Die Prämienverbilligung (IPV) wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt. Diese kürzt in der Folge die Prämienrechnung der versicherten Personen im Umfang der erhaltenen Prämienverbilligung. In der Zeile **Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG** sind die Prämienverbilligungen vom Prämientotal abzuziehen. Dazu zählen sowohl Prämienverbilligungen, welche in der Prämienrechnung 2024 angerechnet wurden als auch Nachzahlungen infolge einer Neubemessung von früheren Jahren.

Den "Steuerausweis der Krankenkasse" bitte der Steuererklärung beilegen.

Die Summe (**Nettoprämien A**) wird in **Ziffer 15.1** im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen

Hier sind der Name der Versicherungsgesellschaft, das Abschluss- und Ablaufjahr, die Versicherungssumme sowie der Steuerwert anzugeben.

Die Summe (**Total Prämien B**) wird in **Ziffer 15.2** im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

Die Berechnung für die Bundessteuer ist fakultativ.

15.3 Zinsen von Sparkapitalien

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten alle Vermögenserträge, welche im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden.

15.4 Zwischentotal

Hier wird das Total der **Ziffern 15.1 bis 15.3** eingesetzt.

15.5 Maximal zulässiger Abzug

Abziehbar ist das ermittelte Zwischentotal, höchstens aber der im Formular angegebene Maximalbetrag.

- **Übertragen Sie die ermittelte Zahl in Ziffer 15 des Hauptformulars.**
- **Übertragen Sie den Steuerwert der Lebensversicherung in Ziffer 32.7 des Hauptformulars.**
- **Kehren Sie zurück zu Ziffer 16 auf Seite 22.**

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)

22.1 Krankheits- und Unfallkosten

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Strasse / Nr.	PLZ / Ort	bedingt durch	
				Krankh. / Unfall	Behinderung
Muster	Ladina	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster	Flurina	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster	Andrea	Calandastrasse	7000 Chur	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwendungen (Belege beilegen)

- a Selbstbehalte gemäss Abrechnungen der Krankenkassen oder Versicherungen
- b Arztkosten und vom Arzt verordnete Medikamente
- c Zahnarztkosten
- d Pflegepersonal (entgeltliche Leistungen von Drittpersonen)
- e Kosten für den Aufenthalt in Spitälern, Heilstätten, Pflegeheimen etc.
- f Ärztlich verordnete Therapien, wie Kuraufenthalte usw.
- g Prothesen / Invalidenfahrzeug
- h Pauschalabzug gemäss Wegleitung für: Gehörlose
- i Übrige:

Krankheit / Unfall Fr.	Behinderung Fr.
170	
6'320	
	2'500
6'490	2'500
Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten (soweit nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug gebracht)	
–	–
–	–
–	–
–	–
–	–
Code	
351	2'500
350	6'490

Total der Aufwendungen

Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

(soweit nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug gebracht)

- j Krankenkassen
- k Versicherungen
- l Hilflosenentschädigung AHV/IV
- m Anteil Lebenshaltungskosten (gemäss Wegleitung)
- n Übrige:

Auslagen netto

- für behinderungsbedingte Kosten
- für Krankheits- und Unfallkosten

Berechnung des zulässigen Abzuges

	Kanton	Bund
Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)	6'490	6'490
Abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 21 des Hauptformulars)	– 3'714	– 4'329
Zulässiger Abzug	2'776	2'161

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.2

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.1

22.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abziehbar sind die von der Krankenkasse nicht zurückerstatteten, **selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten** des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese **Kosten 5% des Nettoeinkommens** gemäss **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21, übersteigen**.

Als Krankheitskosten gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere

- Arzt- und Zahnarztkosten sowie Kosten für Spitalaufenthalt (inkl. ambulante Behandlungen) und Pflege (ohne Pensionskosten);
- ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel;
- Anschaffung und Unterhalt von ärztlich verordneten medizinischen Apparaten, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Prothesen und dergleichen.

Mehrkosten, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (z.B. Luxusbrillen etc.), fallen nicht darunter.

Als Krankheitskosten gelten auch die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät. Bei andauernden **lebensnotwendigen Diäten** (z.B. **Zöliakie**) kann statt der effektiven Mehrkosten eine **Pauschale von Fr. 2'500.–** geltend gemacht werden. Bei Erkrankungen, die keine erheblichen Diätkosten verursachen (z.B. **Diabetes**), kann die **Pauschale nicht** beansprucht werden; es können nur die effektiven Mehrkosten abgezogen werden.

Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Heilbäder sind abziehbar, wenn diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

Nicht abziehbar sind insbesondere Kosten für

- Behandlungen rein kosmetischer Art (auch kosmetische Zahnpflege);
- Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen;
- Schlankheits- oder Fitnesskuren;
- ärztlich nicht angeordnete Akupunktur, Fussreflexzonenmassage etc.;
- Lebensberatung, Selbsterfahrungskurse und dergleichen;
- Fahrkosten, welche einer Person im Zusammenhang mit Arzt- oder Spitalbesuchen erwachsen (diese stehen lediglich mittelbar im Zusammenhang mit der Krankheit dieser Person und können grundsätzlich nicht abgezogen werden).

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Aufgrund des **Behindertengleichstellungsgesetzes** (BehiG) sind alle durch die **Invalidität** verursachten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des BehiG **ohne Selbstbehalt** von den Einkünften abziehbar. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. Als **Mensch mit Behinderung** gilt nach dem BehiG eine Person, der es eine **dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung** erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist **dauernd**, wenn sie bereits während **mindestens eines Jahres** die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Als behinderte Personen gelten insbesondere:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Bezüger von Hilfsmitteln (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab BESA-Punkte 22 resp. Pflegebedarfsstufe 4).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der **Steuerpflichtige nachweisen**, dass eine Behinderung im Sinne des BehiG vorliegt.

Als **behinderungsbedingte Kosten** gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung gemäss BehiG entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Krankheits- und Unfallkosten sind auch von einer behinderten Person **nur insoweit** abziehbar, als sie den **Selbstbehalt** von 5% übersteigen.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere:

- Assistenzkosten (z.B. für ambulante Pflege, für Betreuung und Begleitung, etc.);
- Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung. Voraussetzung für den uneingeschränkten Abzug ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung;
- Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien;
- Transportkosten;
- Kosten für Hilfsmittel und Pflegeartikel.

Aufwendungen zu 22.1 und 22.2 (a bis i)

Deklariert werden einerseits die effektiven Kosten für Krankheit und Unfall und andererseits die effektiven behinderungsbedingten Kosten in den **entsprechenden Spalten** "Krankheit / Unfall" resp. "Behinderung". Alle geltend gemachten selbstgetragenen Kosten sind **belegmässig** nachzuweisen (z.B. mittels Arztzeugnissen, Rechnungen, Krankenkassenleistungsnachweisen etc.). Fehlt dieser Nachweis, werden die Kosten nicht anerkannt. Es sind nur die vom Steuerpflichtigen **selbst getragenen** und **im Jahre 2024 bezahlten Rechnungen** abzugsfähig.

Übernehmen **Dritte** (öffentliche, berufliche, private Versicherungen und Institutionen) einen Teil oder sämtliche Kosten, müssen diese Leistungen angerechnet werden und sind unter **Buchstabe j und k** zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung ist unter **Buchstabe l** zu deklarieren.

Ergänzungsleistungen, welche zur **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten** gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b Bst. ELG ausgerichtet werden, sind ebenfalls anzurechnen. Jährliche Ergänzungsleistungen aufgrund von Art. 3 Abs. 1 lit. a Bst. ELG sind hingegen nicht anzurechnen.

Anstelle des Abzugs der effektiv selbst getragenen Kosten können **behinderte Personen** einen jährlichen **Pauschalabzug** in folgender Höhe geltend machen:

- Gehörlose: Fr. 2'500.–;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen: Fr. 2'500.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.–.

Diese Pauschalabzüge können von Bezügern einer Hilflosenentschädigung nicht kumulativ mit den Abzügen von Bewohnern von Heimen geltend gemacht werden. Die Pauschalabzüge sind unter **Buchstabe h** in der **Spalte "Behinderung"** einzutragen, unter Angabe des Grundes, welcher dazu berechtigt, diesen Abzug geltend zu machen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung sowie das Vorliegen einer zum Abzug berechtigten Behinderung muss **belegmässig nachgewiesen** werden. Diese **Bestätigung** ist der Steuererklärung beizulegen. **Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.**

Alters-, Pflege-, Wohnheime und Arbeitsstätte

Gemäss der durch die Regierung auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Pflegefinanzierung werden die Kosten in 12 Pflegebedarfsstufen unterteilt. Die Kosten können wie folgt geltend gemacht werden.

a) Lebenshaltungskosten

Heimkosten von Personen, die sich in einem Altersheim oder einer Seniorenresidenz aufhalten und **keine** Pflegeleistungen beanspruchen (**Pflegebedarfsstufe 0**), sind nicht abziehbare **private** Lebenshaltungskosten.

b) Krankheitskosten (Pflegebedarfsstufen 1 bis und mit 3)

Von den **selbstbezahlten** Heimkosten sind nur der behinderungsbedingte **Pflegekostenanteil** sowie die **Kosten für die Betreuung** abziehbar, soweit diese Kosten den Selbstbehalt übersteigen.

Diese Kosten sind im **Formular 6 "Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten"** unter **Buchstabe e in der Spalte "Krankheit / Unfall"** zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe I** deklariert werden.

c) Behinderungsbedingte Kosten (ab Pflegebedarfsstufe 4)

Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern mit Einstufung ab **Pflegebedarfsstufe (BESA) 4** gelten als **behinderte Personen**, was bedeutet, dass die **Mehrkosten**, die durch den Aufenthalt im Heim entstehen, **ohne Selbstbehalt** abziehbar sind. Bei einem Eintritt oder einem Wechsel der Pflegebedarfsstufe während des Jahres sind die Kosten pro Monat zu berechnen.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim wie auch in einer Wohn- und Arbeitsstätte sind die selbstbezahlten Kosten, Taxen und Gebühren abziehbar. Gleiches gilt für Kosten von Entlassungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. **Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen.** Die Lebenshaltungskosten berechnen sich dabei nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums und werden **auf Fr. 2'000.– pro Monat** festgelegt.

Fallen neben diesen Kosten in Heimen noch **weitere Kosten** an (z.B. Arztkosten, Kosten für Hilfsmittel etc.) und stehen diese im direktem Zusammenhang mit der Behinderung, können diese ebenfalls als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden. Wenn die Kosten keinen direkten Zusammenhang mit der Behinderung aufweisen, so sind sie als Krankheitskosten abziehbar und entsprechend in der Spalte "Krankheit/Unfall" zu deklarieren. Kein Abzug ist für Nebenleistungen wie Coiffeur/Pedicure/Massage etc., die nicht vom Pflegepersonal ausgeführt werden, zulässig.

Die abziehbaren behinderungsbedingten Kosten sind unter **Buchstabe e in der Spalte "Behinderung"** zu deklarieren. Von den behinderungsbedingten Kosten sind nur diejenigen abziehbar, die die steuerpflichtige Person selbst bezahlt hat. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe I** deklariert werden. Den **Anteil** für die **Lebenshaltungskosten** von Fr. 2'000.– pro Monat deklarieren Sie unter **Buchstabe m**. Beträgt die Tagestaxe inkl. Betreuungstaxe und Pflegekostenanteil mehr als Fr. 209.– pro Tag, ist der übersteigende Anteil **zusätzlich** als Lebenshaltungskosten/Luxusausgaben unter **Buchstabe m** zu deklarieren.

Heimpflege (durch Spitex etc.)

Gemäss dem von der Regierung genehmigten Vertrag zwischen dem Spitex Verband Graubünden (SVGR) und dem Kantonalverband Bündnerischer Krankenversicherer (KBK) haben die Spitex Organisationen die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen auf der Rechnung getrennt aufzuführen. Bei einer Pflege zu Hause (z.B. Spitex) sind nur die selbstgetragenen Kosten für **pflegerische Leistungen** abziehbar. In aller Regel gehören diese Kosten zu den Krankheitskosten und sind entsprechend **unter Buchstabe d** in der **Spalte "Krankheit / Unfall"** zu deklarieren.

Für Personen, die im Sinne **des Behindertengleichstellungsgesetzes als behinderte Personen** gelten (siehe Seite 53), gehören sowohl die selbstgetragenen Kosten für die **pflegerischen** als auch die für **hauswirtschaftlichen Leistungen** zu den behinderungsbedingten Kosten und sind **unter Buchstabe d** in der **Spalte "Behinderung"** zu deklarieren.

Berechnung der Abzüge

- 22.1 Berechnen Sie den für Sie gültigen Abzug, indem Sie von den **Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)** als Selbstbehalt **5% des Nettoeinkommens** abziehen. Ihr Nettoeinkommen finden Sie im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21**.
- 22.2 Die behinderungsbedingten Kosten können ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

➤ **Übertragen Sie den total zulässigen Abzug in die entsprechenden Ziffern des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zu Ziffer 22.3 auf Seite 25.**

Verzeichnis der Liegenschaften

Alle Privat- und Geschäftsliegenschaften sind zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Auch Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht, sind anzugeben.

Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie auf der Immobilienbewertung des Amtes für Immobilienbewertung.

A Privatliegenschaften

Privatliegenschaften sowie Wohn- oder Nutzniessungsrechte werden in die Rubrik A eingetragen. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Bewertungsjahr und Steuerwert. Der Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 08) steht am Anfang des Formulars 7.

Liegenschaften, für welche bei der **Überführung** vom **Geschäftsvermögen** ins **Privatvermögen** ein **Steueraufschub** verlangt wurde, sind **anzukreuzen** (Details siehe Wegleitung **Selbständigerwerbende und Landwirte Ziff. 2.8**).

Kreuzen Sie bitte diejenige Liegenschaft an, welche Sie am Wohnsitz **dauernd selbst bewohnen**.

Das **Total Steuerwert der Privatliegenschaften** ist auf das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 32.1**, zu übertragen.

B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das **Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften** ist auf das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 30.1** zu übertragen.

Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte**.

Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind in der Regel die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Immobilienbewertung.

Beispiele:

Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen:

(z.B. Ertragswert von Fr. 450'000.–/Verkehrswert von Fr. 600'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + \text{Verkehrswert}}{3}$	$\frac{(2 \times 450'000.-) + 600'000.-}{3}$	Fr. 500'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Mehrheitlich gewerblich genutzte Liegenschaften:

(z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.–/Verkehrswert von Fr. 900'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{\text{Ertragswert} + \text{Verkehrswert}}{2}$	$\frac{750'000.- + 900'000.-}{2}$	Fr. 825'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Ausserkantonale Liegenschaften: Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für **ausländische Liegenschaften** ist der bisherige Steuerwert einzusetzen. Zusätzlich legen Sie bitte der Steuererklärung die Bewertung der Liegenschaften bei (z.B. Bescheinigung über den amtlichen Wert, Versicherungswert, Katasterwert, Kaufvertrag). Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Liegenschaften, Seite 2 (Formular 7)

3. Erträge der Privatliegenschaften

Wie Seite 1	Vermietung ¹⁾ / Mietwert selbst- genutzter Geschäfts- räume Fr.	Eigennutzung (selbstgenutz- te Wohnräu- me) / Wohnrecht Fr.	Übrige Erträge (aus verpach- tetem Boden, Nutzungs- und Baurechten etc.) Fr.	Bruttoertrag Fr.
-------------	--	--	--	---------------------

Unterhalts- und Verwaltungskosten			Baurechts- zinsen	Abzüge
%	Pauschal Fr.	Effektiv ²⁾ Fr.	Fr.	Fr.

A Kantonssteuer ¹⁾ Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

²⁾ Werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, so sind diese Auslagen detailliert aufzulisten. Einzelbeträge von Fr. 1'000.- und mehr sind belegmässig nachzuweisen.

1	6'000	15'000	420	21'420
2	4'320	7'680		12'000
3				
4				
5				
6				
7				
8				

20	4'200			4'200
10	1'200			1'200

Total Erträge		33'420
Abzüge für die Steuerperiode	-	5'400
Im Vorjahr nicht abzugsfähige Kosten für Energiesparmassnahmen, Umweltschutz und Rückbau aus den letzten beiden Jahren (Art. 35 StG) ³⁾	-	
Nettoertrag vor Mietwertreduktion		28'020
Mietwertreduktion für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft: 30 % von Fr. 15'000	-	4'500
Nettoertrag ³⁾		23'520

Total Abzüge		5'400
---------------------	--	--------------

Davon Kosten für Energiesparmassnahmen, Umweltschutz und Rückbau gemäss Art. 35 StG ³⁾

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für **unverteilte Erbschaften** ist dieser Betrag auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die **Spalte Kanton** zu übertragen. In der **Spalte Bund** des Fragebogens ist in diesen Fällen folgender Betrag einzusetzen: **Total Erträge Kantonssteuer minus Total Abzüge Bundessteuer.**

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton.

B Direkte Bundessteuer

⁴⁾ Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanton Graubünden gelegenen Liegenschaften (in Prozent des kantonalen Wertes): ³⁾

1	6'000	12'000	420	18'420
2	4'320	6'144		10'464
3				
4				
5				
6				
7				
8				

20	3'600			3'600
10	1'046			1'046

Total Erträge		28'884
Abzüge für die Steuerperiode	-	4'646
Im Vorjahr nicht abzugsfähige Kosten für Energiesparmassnahmen, Umweltschutz und Rückbau aus den letzten beiden Jahren (Art. 32 DBG) ³⁾	-	
Nettoertrag ³⁾		24'238

Total Abzüge		4'646
---------------------	--	--------------

Davon Kosten für Energiesparmassnahmen, Umweltschutz und Rückbau gemäss Art. 32 DBG ³⁾

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Bund; Formular 1b: Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Bund).

³⁾ Die für eine Liegenschaft vorgenommenen Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen sowie die im Hinblick auf einen Ersatzneubau entstandenen Rückbaukosten sind in den zwei folgenden Steuerperioden abziehbar, sofern sie in der Steuerperiode, in welcher sie anfallen, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 35 StG bzw. Art. 32. DBG). Diese Regelung gilt für Kosten, welche nach dem 31. Dezember 2020 (Kantonssteuer) bzw. dem 31. Dezember 2019 (Bundessteuer) angefallen sind.

Unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zu 2/3 des Verkehrswertes besteuert.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Landwirtschaftszone werden zum Ertragswert besteuert.

Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Einzutragen ist hier der Mietwert für die **dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft (Zeile Kanton) oder die **selbstgenutzten** Liegenschaften (Zeile Bund) im Geschäftsvermögen. Die Beträge der entsprechenden Mietwertreduktion werden auf das Hauptformular in **Ziffer 7.4** übertragen.

Erträge der Privatliegenschaften

Für die Deklaration der Erträge ist auf die gleiche Zuordnung der Liegenschaften zu achten wie auf Seite 1 (Ziffer 1 – 8 = Liegenschaft Nr.).

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen und Vermietung über Online-Portale) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

Entschädigungen aus kostendeckender **Einspeisevergütung** (KEV) bzw. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer **Solaranlage** stellen steuerbares Einkommen dar, sind aber in **Ziffer 6.4** zu deklarieren.

In der Spalte **Eigennutzung** ist der **Eigenmietwert** zu deklarieren. Für die am **Wohnsitz dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft wird für die Kantonssteuer eine **Reduktion** von 30% des Mietwertes gewährt. Diese Reduktion ist vor dem Übertrag in das Hauptformular vom "Nettoertrag vor Mietwertreduktion" der Liegenschaften abzuziehen.

- **Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das Formular 7.1 "Vermietung von Ferienwohnungen" auszufüllen.**
- **Bei der Vermietung von Zimmern ist das Formular 7.2 "Vermietung / Untervermietung von Zimmern" auszufüllen.**

Für **Ferien- und Wochenendhäuser** ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig genutzt werden kann. Der Eigenmietwert ist also vollumfänglich steuerbar.

Ukraine-Krieg: Wird eine Zweit- oder Einliegerwohnung (allenfalls teilweise) unentgeltlich Flüchtlingen zur Verfügung gestellt, berechtigt dies nicht zu einer Kürzung des Eigenmietwertes, sondern ist weiterhin der volle Eigenmietwert zu versteuern. Falls der (anteilige) Eigenmietwert der zur Verfügung gestellten Wohnung die für die Gewährung des Unterstützungsabzugs notwendige Höhe erreicht, kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden (vgl. Ziff. 24.6, Seite 28).

Vorzugsmiete an nahestehende Personen: Der Eigenmietwert ist beim jeweiligen Eigentümer auch dann steuerbar, wenn ein Grundstück zu einem erheblich unter dem Marktmietwert liegenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird. Eine erhebliche Abweichung besteht bei einer Differenz von mehr als **20%** im **Kanton**. Im **Bund** ist der Eigenmietwert nur dann steuerbar, wenn eine (unentgeltliche) **Gebrauchsleihe** oder eine **Steuerungumgehung** vorliegt. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn sich der Mietzins auf bloss rund **50%** des **Marktmietwerts** der fraglichen Liegenschaft beläuft.

Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhaltskosten nicht abziehbar.

Die **Höhe des Eigenmietwertes** ist der letzten, Ihnen vom Amt für Immobilienbewertung Graubünden zugestellten, amtlichen Immobilienbewertung zu entnehmen.

Bund: als Eigennutzung sind **80%** des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

Reduktion des Eigenmietwertes in Härtefällen: Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als Fr. 600'000.– sollte der Eigenmietwert des am Hauptsteuerdomizil dauernd selbstbewohnten Eigenheimes grundsätzlich nicht mehr als 30 % der Bareinkünfte betragen. Der Eigenmietwert muss aber stets mindestens 60 % des Marktmietwerts betragen. Als Marktmietwert gilt der Eigenmietwert gemäss Bewertung des Amtes für Immobilienbewertung. Da die Berechnung dieser Reduktion aufwendig ist, wird der Abzug bei Pflichtigen, welche ihre Steuererklärung in Papier einreichen, von Amtes wegen berechnet. In der elektronischen Steuererklärung "SoTax GR" erfolgt eine automatische Berechnung des Abzugs.

In der Spalte **Übrige Erträge** sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

Sofern eine **offensichtliche Unternutzung** vorliegt, kann der Eigenmietwert für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft ausnahmsweise reduziert werden. Eine steuerlich beachtliche Unternutzung wird nur bejaht, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder in anderer Weise genutzt werden. Nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen wird der Unternutzungsabzug nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, die **ungewollt** über eine zu grosse Liegenschaft verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einzelne Räume nicht mehr genutzt werden, weil die Kinder ausgezogen sind. Ein Unternutzungsabzug wird generell **nicht gewährt**, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger in einer 4-Zimmerwohnung und ein Ehepaar ohne Kinder in einer 5-Zimmerwohnung lebt. Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erworben hat und dieselbe seit Beginn allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen. Die **Beweislast** für eine Unternutzung liegt beim Steuerpflichtigen. Die Unternutzung ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Reduktion} = \frac{\text{Mietwert ohne Garage} \times \text{Anzahl nicht genutzter Räume}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ oder } 3 \text{ (Nebenräume)}}$$

Für die Nebenräume gilt bei Eigentumswohnungen grundsätzlich der Faktor 2, bei Einfamilienhäusern der Faktor 3.

Der um die Unternutzung reduzierte Eigenmietwert wird in der Spalte **Eigennutzung** erfasst.

Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die **Unterhalts- und Verwaltungskosten** sowie die bezahlten **Baurechtszinsen** abziehbar.

Diese Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (**Wechselfauschale**).

- **Pauschalabzug:**

Alter des Gebäudes am 31.12.2024:	Pauschalabzug in % des Bruttomietwertes:
	Kanton und Bund
Bis 10 Jahre (Baujahr 2015 und jünger)	10
Über 10 Jahre (Baujahr 2014 und älter)	20

Eine Pauschalierung ist bei der Kantonssteuer nicht zulässig für unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Liegenschaften mit einem jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 149'000.–.

Beim Bund ist für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude) ein Pauschalabzug **nicht zulässig**.

- **Effektive Kosten:**

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

Beispiele:

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Dach wird ersetzt;
- Ölheizung wird durch Wärmepumpe oder Alternativenergie ersetzt;
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt;
- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt, Schneeräumung (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Schneefräse) etc.;
- Liegenschaftssteuern;
- Kosten von Serviceabonnements für Heizungsanlagen, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Rasenmäher);
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden;
- Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (siehe Seite 63).

Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

Werden die **effektiven Aufwendungen** geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2024 selbst bezahlten Kosten (nach Anrechnung allfällig ausbezahlter Förderungsbeiträge, Beiträge von Versicherungen etc.) abziehbar. Bei **Einzelbeträgen von Fr. 1'000.–** und mehr sind die **Rechnungskopien** ebenfalls **beizulegen**.

Unter www.stv.gr.ch Rubrik Praxis finden Sie weitere Hinweise zu den Unterhaltskosten.

Nicht abziehbar sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

Beispiele:

- Wohnraumerweiterung (z.B. Anbau eines Wintergartens);
- Einbau eines Liftes;
- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten für Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstückgewinnsteuern.

Investitionen für Energiesparmassnahmen und Umweltschutz

Nach Art. 35 Abs. 1 lit. b Satz 2 StG bzw. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 DBG sind im Privatvermögen **Investitionen**, die dem **Energiesparen und dem Umweltschutz dienen**, den Unterhaltskosten gleichgestellt. Der Abzug ist nur bei bestehenden Gebäuden möglich (d.h. zwischen dem Bezug des Neubaus und der Installation muss ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen). Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur **rationellen Energieverwendung** oder zur **Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen.

Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten **auf die folgenden zwei Steuerperioden übertragen** werden (Art. 35 Abs. 1^{bis} StG, Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG). Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode **kein Pauschalabzug** geltend gemacht werden (Art. 4 Abs. 4 LgKoVO).

Der zu **übertragende Betrag** wird auf der **definitiven Veranlagungsverfügung des Vorjahres** separat ausgewiesen.

Rückbaukosten

Die Kosten für den Rückbau eines Gebäudes im Hinblick auf die Erstellung eines **Ersatzneubaus** können in Abzug gebracht werden (Art. 35 Abs. 1^{bis} StG, Art. 32 Abs. 2 DBG).

Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls (Art. 2 Abs. 1 LgKoVO). Die Rückbaukosten können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn **innert zwei Jahren ein Ersatzneubau** auf dem gleichen Grundstück errichtet wird, der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von derselben steuerpflichtigen Person vorgenommen wird, die den Rückbau getätigt hat (Art. 3 und Art. 2 Abs. 4 LgKoVO).

Die Rückbaukosten können maximal auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 4 Abs. 1 und 2 LgKoVO).

Der zu **übertragende Betrag** wird auf der **definitiven Veranlagungsverfügung des Vorjahres** separat ausgewiesen.

- **Übertragen Sie die Totale in die entsprechende Ziffer des Hauptformulars.**
- **Sofern Sie Wertschriften zu deklarieren haben, gehen Sie zu Seite 36; ansonsten kehren Sie zurück zu Seite 19, Ziffer 7.2.**

Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Gemeinde Flims
 Strasse / Nr. Caumastrasse
 Parzellen- / STWE-Nr. 51'111
 Wohnungs-Nr. / -bezeichnung Nr. 4 / DG
 Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad) 3
 Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.) 12'000
 Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage) 120

2. Einnahmen

	im Steuerjahr Fr.
Bruttoeinnahmen aus Vermietung	7'200
Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen ¹⁾	- 720
Zwischentotal	6'480
3. Abzüge	
Bei möblierter Vermietung ohne Wäsche: 1/5 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	-
oder	
Bei möblierter Vermietung mit Wäsche: 1/3 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	- 2'160
4. Nettoeinkünfte aus Vermietung	4'320
5. Anteil Eigennutzung (Differenz zwischen höherem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) ²⁾	7'680
6. Total Liegenschaftsertrag (mindestens Eigenmietwert)	12'000

¹⁾ Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.–, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.) können nur Abzüge gemäss geltender Praxis zu Art. 22 Abs. 1 StG geltend gemacht werden.

²⁾ Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen höherem Eigenmietwert und Nettoeinkünften aus Vermietung für die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als Anteil Eigennutzung zu den Nettoeinkünften zu addieren. Sind die Nettoeinkünfte aus Vermietung gleich hoch wie oder höher als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null. Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.

³⁾ Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Übertrag.

Übertrag³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Eigennutzung**.

Übertrag³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Vermietung**.

Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche von der steuerpflichtigen Person nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc. sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche (bei Grossanlässen [z.B. WEF, Ski-WM etc.] können nur Abzüge gemäss geltender Praxis zu Art. 22 Abs. 1 StG geltend gemacht werden);
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss **Ziffer 4**) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Immobilienbewertung (**Ziffer 1**). Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern;
- c) die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss **Ziffer 4**) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.

Vermietung / Untervermietung von Zimmern (Formular 7.2)

Ermittlung des Einkommens aus Vermietung / Untervermietung von Zimmern

(in der selbstbewohnten Wohnung / Liegenschaft, auch bei Vermietungen von kurzer Dauer über Online-Portale)

1 Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Bezeichnung (z.B. StWE- oder Wohnungsnummer) Eigentum Eigenmietwert / Jahresmiete ¹⁾ (exkl. Nebenkosten) in Fr.
 Zimmer Vermietung ja nein 15'000
 Strasse Nr. PLZ Ort
 Calandastrasse 2 7000 Chur
 Anzahl Zimmer gesamt (ohne Küche und Bad) Anzahl Zimmer vermietet Total Tage Vermietung / Untervermietung im Steuerjahr
 4 2 60

2 Einnahmen

2.1 Bruttoeinnahmen aus Vermietung / Untervermietung

		im Steuerjahr Fr.	
		Kanton	Bund
2.1 Bruttoeinnahmen aus Vermietung / Untervermietung		700	700
3 Abzüge			
3.1 Gewinnungskosten für Strom, Heizung, Reinigung usw. (10 % der Bruttoeinnahmen) ²⁾		- 70	- 70
3.2 Bei Eigentum: verhältnismässiger Anteil der vermieteten Zimmer am Eigenmietwert ³⁾		-	-
3.3 Bei Miete: verhältnismässiger Anteil der untervermieteten Zimmer an der Jahresmiete ³⁾		-	-
3.4 Zwischentotal (Ziffer 2.1 abzüglich Ziffern 3.1 und 3.2 oder 3.3)		630	630
3.5 Abzug für möblierte Vermietung ²⁾ <input type="checkbox"/> ohne Wäsche (1/5 des Betrages in Ziffer 3.4) <input checked="" type="checkbox"/> mit Wäsche (1/3 des Betrages in Ziffer 3.4)		- 210	- 210
4 Nettoeinkünfte aus Vermietung / Untervermietung (Ziffer 3.4 abzüglich Ziffer 3.5) ⁴⁾		420	420

Bei Eigentum: Übertrag auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7, Seite 2, Ziffer 3 A "Kantonssteuer" bzw. Ziffer 3 B "Bundessteuer" in die Spalte "Übrige Erträge" auf der Zeile der betreffenden Liegenschaft).

Bei Miete: Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a, Seite 2, Ziffer 6.4. "Weitere Einkünfte" in die Spalten "Kanton" und "Bund").

¹⁾ Bei Eigentum ist hier der Eigenmietwert gemäss Schätzung, bei Miete die Jahresmiete exkl. Nebenkosten anzugeben.

²⁾ Übersteigen die Bruttoeinnahmen CHF 30'000.-, sind die tatsächlichen Kosten aufzuführen.

³⁾ Berechnungsformel und -beispiele des verhältnismässigen Anteils sind in der Wegleitung beschrieben.

⁴⁾ Ein allfällig negatives Ergebnis kann nicht vom übrigen Einkommen abgezogen werden und ist daher nicht auf das Hilfsformular Liegenschaften (bei Eigentum) bzw. das Hauptformular (bei Miete) zu übertragen.

Grundsätzliches

Gewinne aus Vermietung oder Untervermietung von Zimmern inkl. Vermietungen über Online-Vermittlungsplattformen wie Airbnb, B&B etc. bilden steuerbares Einkommen. Wer die **selbst bewohnte Liegenschaft** oder Teile davon an Dritte weitervermietet, muss das **Formular 7.2 "Vermietung / Untervermietung von Zimmern"** ausfüllen und den Gewinn aus Vermietung deklarieren, entweder durch Übertrag in die Position "Übrige Erträge" im Formular für Liegenschaften (Formular 7; gilt für Eigentümer) oder durch Übertrag in die Position "Weitere Einkünfte" im Hauptformular (gilt für Mieter). Bei Vermietung von mehreren Zimmern ist eine detaillierte Zusammenstellung dieser Einnahmen der Steuererklärung beizulegen.

Von den Mieterträgen können die damit verbundenen Kosten in Abzug gebracht werden. Das sind einerseits die Kosten für Strom, Heizung, Reinigung, Werbung usw., welche effektiv mit belegmässigem Nachweis oder mit einem Pauschalabzug in der Höhe von 10% der Bruttoeinnahmen geltend gemacht werden. Bei möblierter Vermietung ohne Wäsche kann zudem 1/5 des Nettomietwertes und bei möblierter Vermietung mit Wäsche 1/3 des Nettomietwertes in Abzug gebracht werden. Schliesslich kann der verhältnismässige Anteil der vermieteten Räumlichkeiten am Eigenmietwert (gilt für Eigentümer) bzw. an den Mietkosten (gilt für Mieter) in Abzug gebracht werden.

Berechnung verhältnismässiger Anteil der vermieteten Zimmer am Eigenmietwert (Wohneigentum)

$$\frac{\text{Eigenmietwert} - \text{Mietwertreduktion für dauernd selbst bewohnte Liegenschaft}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2} \times \text{Anzahl Zimmer vermietet}$$

Beispiel für 5-Zimmer-Wohnung mit einem Eigenmietwert von Fr. 30'000.– und Untervermietung eines möblierten Zimmers mit Wäsche:

verhältnismässiger Anteil Kanton

$$\frac{\text{Eigenmietwert} - \text{Mietwertreduktion von 30\%}}{\text{Anzahl Zimmer gesamt} + 2} \times \text{Anzahl Zimmer vermietet} = \frac{30'000.- - 9'000.-}{7} \times 1 = \text{Fr. 3'000.-}$$

verhältnismässiger Anteil Bund

$$\frac{\text{Eigenmietwert} - \text{Eigennutzungsabzug von 20\%}}{\text{Anzahl Zimmer gesamt} + 2} \times \text{Anzahl Zimmer vermietet} = \frac{30'000.- - 6'000.-}{7} \times 1 = \text{Fr. 3'429.-}$$

Berechnung verhältnismässiger Anteil der vermieteten Zimmer an der Jahresmiete (Mietwohnung)

$$\frac{\text{Jahresmiete}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2} \times \text{Anzahl Zimmer vermietet}$$

Beispiel für 5-Zimmer-Wohnung mit einer Jahresmiete von Fr. 30'000.– und einem vermieteten Zimmer:

verhältnismässiger Anteil Kanton und Bund

$$\frac{\text{Jahresmiete}}{\text{Anzahl Zimmer gesamt} + 2} \times \text{Anzahl Zimmer vermietet} = \frac{30'000.-}{7} \times 1 = \text{Fr. 4'287.-}$$

Ein allfälliges negatives Ergebnis ist nicht abziehbar.

Beispiel Vermietung von Zimmer	Kanton	Bund
Einnahmen		
Bruttoeinnahmen aus Untervermietung	Fr. 12'000.–	Fr. 12'000.–
Abzüge		
Abzüglich Gewinnungskosten für Strom, Heizung, Reinigung, Werbung usw. Effektive (Belege beilegen) oder Pauschale (10% der Bruttoeinnahmen)	Fr. - 1'200.–	Fr. - 1'200.–
Verhältnismässiger Anteil der untervermieteten Räumlichkeiten am Eigenmietwert pro Jahr (Kanton, Bund)	Fr. - 3'000.–	Fr. - 3'429.–
Zwischentotal	Fr. 7'800.–	Fr. 7'371.–
Bei möblierter Vermietung ohne Wäsche: 1/5 des Zwischentotals		
oder		
Bei möblierter Vermietung mit Wäsche: 1/3 des Zwischentotals	Fr. - 2'600.–	Fr. - 2'457.–
Nettoeinkünfte aus Untervermietung / Übertrag auf das Formular 7 "Übrige Erträge Kanton" bzw. "Übrige Erträge Bund"	Fr. 5'200.–	Fr. 4'914.–

Anhang

Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel

Diese Formulare und Wegleitungen können Sie jederzeit bei Ihrem **Gemeindesteueramt** bestellen (die Wegleitungen finden Sie übrigens auch auf unserer Homepage www.stv.gr.ch):

Hauptformular

- für natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Formular 1a
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Ausland) Formular 1b
- für ausserhalb des Kantons, in der Schweiz wohnhafte Personen Formular 1c

Fragebogen

- Unverteilte Erbschaften Formular 1e

Hilfsformular

- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2
- Zusatzblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2.1
- Ergänzungsblatt Anrechnung ausländischer Quellensteuern
Steuerrückbehalt USA Formular 2.2
- Ergänzungsblatt Anrechnung ausländischer Quellensteuern
für ausländische Lizenzgebühren Formular 2.3
- Berufsauslagen Formular 3 / 3a
- Schuldenverzeichnis Formular 4
- Versicherungsprämien Formular 5
- Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten Formular 6
- Liegenschaften Formular 7
- Vermietung von Ferienwohnungen Formular 7.1
- Vermietung / Untervermietung von Zimmern Formular 7.2
- Selbständigerwerbende / Land- und Forstwirtschaft
mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnungen Formular 8a
- Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung Formular 8b
- Abschreibungen und Rückstellungen Formular 8f
- Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung Formular 9b
- Weinbau ohne Selbstkelterung Formular 9c
- Liquidationsgewinn nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG Formular 10a

Wegleitung

- zur Steuererklärung 2024
- Selbständigerwerbende und Landwirte

Merkblatt

- zur unterjährigen Steuerpflicht
- Bewertung des Tierbestandes und der Vorräte

Tariftabelle Einkommenssteuer Kanton

Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für		Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für	
	Alleinstehende	Verheiratete		Alleinstehende	Verheiratete
15'500.–	0.–	0.–	74'000.–	5'022.–	3'029.–
16'000.–	0.–	0.–	75'000.–	5'123.–	3'119.–
17'000.–	14.–	0.–	76'000.–	5'223.–	3'209.–
18'000.–	45.–	0.–	77'000.–	5'324.–	3'300.–
19'000.–	87.–	0.–	78'000.–	5'425.–	3'390.–
20'000.–	138.–	0.–	79'000.–	5'525.–	3'480.–
21'000.–	197.–	0.–	80'000.–	5'626.–	3'570.–
22'000.–	260.–	0.–	81'000.–	5'727.–	3'661.–
23'000.–	326.–	0.–	82'000.–	5'828.–	3'754.–
24'000.–	394.–	0.–	83'000.–	5'928.–	3'852.–
25'000.–	470.–	0.–	84'000.–	6'029.–	3'950.–
26'000.–	546.–	0.–	85'000.–	6'130.–	4'048.–
27'000.–	622.–	0.–	86'000.–	6'231.–	4'145.–
28'000.–	698.–	0.–	87'000.–	6'333.–	4'243.–
29'000.–	774.–	0.–	88'000.–	6'434.–	4'341.–
30'000.–	850.–	0.–	89'000.–	6'536.–	4'439.–
31'000.–	930.–	0.–	90'000.–	6'638.–	4'537.–
32'000.–	1'011.–	19.–	91'000.–	6'739.–	4'635.–
33'000.–	1'091.–	42.–	92'000.–	6'841.–	4'733.–
34'000.–	1'172.–	77.–	93'000.–	6'943.–	4'831.–
35'000.–	1'255.–	115.–	94'000.–	7'044.–	4'928.–
36'000.–	1'341.–	160.–	95'000.–	7'146.–	5'026.–
37'000.–	1'426.–	208.–	96'000.–	7'247.–	5'124.–
38'000.–	1'512.–	262.–	97'000.–	7'349.–	5'222.–
39'000.–	1'599.–	319.–	98'000.–	7'451.–	5'320.–
40'000.–	1'689.–	380.–	99'000.–	7'552.–	5'418.–
41'000.–	1'779.–	441.–	100'000.–	7'654.–	5'515.–
42'000.–	1'870.–	507.–	110'000.–	8'687.–	6'494.–
43'000.–	1'960.–	573.–	120'000.–	9'751.–	7'472.–
44'000.–	2'058.–	640.–	130'000.–	10'815.–	8'474.–
45'000.–	2'156.–	706.–	140'000.–	11'879.–	9'481.–
46'000.–	2'254.–	779.–	150'000.–	12'943.–	10'488.–
47'000.–	2'352.–	855.–	160'000.–	14'007.–	11'495.–
48'000.–	2'450.–	931.–	170'000.–	15'071.–	12'510.–
49'000.–	2'548.–	1'007.–	180'000.–	16'135.–	13'526.–
50'000.–	2'645.–	1'083.–	190'000.–	17'199.–	14'543.–
51'000.–	2'743.–	1'159.–	200'000.–	18'263.–	15'559.–
52'000.–	2'841.–	1'235.–	210'000.–	19'327.–	16'612.–
53'000.–	2'939.–	1'311.–	220'000.–	20'398.–	17'676.–
54'000.–	3'037.–	1'387.–	230'000.–	21'472.–	18'740.–
55'000.–	3'135.–	1'463.–	240'000.–	22'545.–	19'804.–
56'000.–	3'233.–	1'539.–	250'000.–	23'619.–	20'868.–
57'000.–	3'330.–	1'615.–	260'000.–	24'692.–	21'932.–
58'000.–	3'428.–	1'694.–	270'000.–	25'766.–	22'996.–
59'000.–	3'526.–	1'775.–	280'000.–	26'839.–	24'060.–
60'000.–	3'624.–	1'855.–	290'000.–	27'913.–	25'124.–
61'000.–	3'722.–	1'936.–	300'000.–	28'986.–	26'188.–
62'000.–	3'820.–	2'017.–	400'000.–	39'799.–	36'828.–
63'000.–	3'917.–	2'098.–	500'000.–	50'772.–	47'559.–
64'000.–	4'015.–	2'178.–	600'000.–	61'792.–	58'294.–
65'000.–	4'116.–	2'259.–	700'000.–	72'812.–	69'119.–
66'000.–	4'216.–	2'343.–	800'000.–	83'600.–	79'949.–
67'000.–	4'317.–	2'428.–	900'000.–	94'050.–	90'957.–
68'000.–	4'418.–	2'514.–	1'000'000.–	104'500.–	101'977.–
69'000.–	4'518.–	2'599.–	1'100'000.–	114'950.–	112'997.–
70'000.–	4'619.–	2'685.–	1'200'000.–	125'400.–	124'017.–
71'000.–	4'720.–	2'770.–	1'300'000.–	135'850.–	135'037.–
72'000.–	4'821.–	2'856.–	1'400'000.–	146'300.–	146'057.–
73'000.–	4'921.–	2'941.–	1'500'000.–	156'750.–	156'750.–

Bei steuerbarem Einkommen über Fr. 758'960.– für Alleinstehende bzw. Fr. 1'442'024.– für Verheiratete gilt der Maximalsatz von 11%.

Tariftabelle Vermögenssteuer Kanton

Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
1'000.–	1.–	170'000.–	179.–	480'000.–	698.–	780'000.–	1'260.–
5'000.–	4.–	175'000.–	186.–	490'000.–	719.–	790'000.–	1'276.–
10'000.–	9.–	180'000.–	193.–	500'000.–	739.–	800'000.–	1'292.–
15'000.–	13.–	185'000.–	200.–	510'000.–	760.–	810'000.–	1'308.–
20'000.–	17.–	190'000.–	207.–	520'000.–	780.–	820'000.–	1'324.–
25'000.–	21.–	195'000.–	214.–	530'000.–	801.–	830'000.–	1'340.–
30'000.–	26.–	200'000.–	222.–	540'000.–	821.–	840'000.–	1'357.–
35'000.–	30.–	210'000.–	236.–	550'000.–	841.–	850'000.–	1'373.–
40'000.–	34.–	220'000.–	250.–	560'000.–	862.–	860'000.–	1'389.–
45'000.–	39.–	230'000.–	265.–	570'000.–	882.–	870'000.–	1'405.–
50'000.–	43.–	240'000.–	280.–	580'000.–	903.–	880'000.–	1'421.–
55'000.–	47.–	250'000.–	295.–	590'000.–	923.–	890'000.–	1'437.–
60'000.–	51.–	260'000.–	311.–	600'000.–	944.–	900'000.–	1'454.–
65'000.–	56.–	270'000.–	326.–	610'000.–	964.–	910'000.–	1'470.–
70'000.–	60.–	280'000.–	341.–	620'000.–	984.–	920'000.–	1'486.–
75'000.–	64.–	290'000.–	356.–	630'000.–	1'005.–	930'000.–	1'502.–
80'000.–	70.–	300'000.–	372.–	640'000.–	1'025.–	940'000.–	1'518.–
85'000.–	75.–	310'000.–	390.–	650'000.–	1'046.–	950'000.–	1'534.–
90'000.–	80.–	320'000.–	407.–	660'000.–	1'066.–	960'000.–	1'550.–
95'000.–	85.–	330'000.–	425.–	670'000.–	1'082.–	970'000.–	1'567.–
100'000.–	90.–	340'000.–	442.–	680'000.–	1'098.–	980'000.–	1'583.–
105'000.–	96.–	350'000.–	460.–	690'000.–	1'114.–	990'000.–	1'599.–
110'000.–	101.–	360'000.–	478.–	700'000.–	1'131.–	1'000'000.–	1'615.–
115'000.–	106.–	370'000.–	495.–	710'000.–	1'147.–	1'050'000.–	1'696.–
120'000.–	112.–	380'000.–	513.–	720'000.–	1'163.–	1'100'000.–	1'777.–
125'000.–	118.–	390'000.–	530.–	730'000.–	1'179.–	1'150'000.–	1'857.–
130'000.–	124.–	400'000.–	548.–	740'000.–	1'195.–	1'200'000.–	1'938.–
135'000.–	132.–	410'000.–	566.–	750'000.–	1'211.–	1'250'000.–	2'019.–
140'000.–	138.–	420'000.–	583.–	760'000.–	1'227.–	1'300'000.–	2'100.–
145'000.–	145.–	430'000.–	601.–	770'000.–	1'244.–	1'350'000.–	2'180.–
150'000.–	152.–	440'000.–	618.–				
155'000.–	158.–	450'000.–	637.–				
160'000.–	165.–	460'000.–	658.–				
165'000.–	172.–	470'000.–	678.–				

Für steuerbare Vermögen ab Fr. 659'320.– gilt jeweils der Maximal-Steuersatz von 1.70 %.

Tariftabelle Direkte Bundessteuer

Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli			Verheiratete und Einelternfamilien ³ Mariés et familles monoparentales ³ Coniugati e famiglie monoparentali ³			Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli			Verheiratete und Einelternfamilien ³ Mariés et familles monoparentales ³ Coniugati e famiglie monoparentali ³				
Steuerbares Einkommen ¹ Revenu imposable ¹ Reddito imponibile ¹	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuerbares Einkommen ¹ Revenu imposable ¹ Reddito imponibile ¹	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
18300	25.41	0.77			81100	1489.10	6.60	1038.00	4.00				
18500	26.95				85000	1746.50				1194.00			
19000	30.80				90000	2076.50				1394.00			
20000	38.50				93600	2314.10				1538.00			
21000	46.20				93700	2320.70				1543.00			
22000	53.90				95000	2406.50				1608.00			
23000	61.60				100000	2736.50				1858.00			
24000	69.30				107200	3211.70				2218.00			
25000	77.00				107300	3218.30				2224.00			
26000	84.70				107400	3224.90				2230.00			
27000	92.40			107500	3233.70		2236.00						
28000	100.10			110000	3453.70		2386.00						
28700	105.49			115000	3893.70		2686.00						
29000	107.80			119000	4245.70		2926.00						
30600	120.12			119100	4254.50		2933.00						
31800	129.36		25.00	120000	4333.70		2996.00						
32800	137.05		35.00	125000	4773.70		3346.00						
32900	137.93		36.00	128800	5108.10		3612.00						
33500	143.21		42.00	128900	5116.90		3620.00						
34000	147.61		47.00	130000	5213.70		3708.00						
35000	156.41		57.00	136600	5794.50		4236.00						
36000	165.21		67.00	136700	5803.30		4245.00						
37000	174.01	0.88	77.00	139600	6058.50		4506.00						
38000	182.81		87.00	139700	6069.50		4515.00						
39000	191.61		97.00	142300	6355.50		4749.00						
40000	200.41		107.00	142400	6366.50		4759.00						
41000	209.21		117.00	146300	6795.50		5149.00						
42900	225.90		136.00	146400	6806.50		5160.00						
43000	228.54		137.00	148300	7015.50		5369.00						
43500	241.74		142.00	148400	7026.50		5381.00						
44000	254.94		147.00	149500	7147.50		5513.00						
45000	281.34		157.00	150300	7235.50		5609.00						
46000	307.74		167.00	150400	7246.50		5622.00						
47000	334.14		177.00	155000	7752.50		6220.00						
48000	360.54		187.00	160000	8302.50		6870.00						
49000	386.94	2.64	197.00	170000	9402.50		8170.00						
50000	413.34		207.00	182600	10788.50		9808.00						
52700	484.62		234.00	182700	10801.70		9821.00						
52800	487.26		236.00	185000	11105.30		10120.00						
53000	492.54		240.00	190000	11765.30		10770.00						
54000	518.94		260.00	200000	13085.30		12070.00						
55000	545.34		280.00	250000	19685.30		18570.00						
56000	571.74		300.00	300000	26285.30		25070.00						
57200	603.40		324.00	350000	32885.30		31570.00						
57300	606.37		326.00	400000	39485.30		38070.00						
57500	612.31		330.00	500000	52685.30		51070.00						
58000	627.16		340.00	650000	72485.30		70570.00						
60500	701.41		390.00	700000	79085.30		77070.00						
60600	704.38	2.97	393.00	783200	90067.70		87886.00						
62000	745.96		435.00	783300	90079.50		87899.00						
65000	835.06		525.00	800000	92000.00		90070.00						
70000	983.56		675.00	928600	106789.00		106788.00						
75200	1138.00		831.00	928700	106800.50	11.50	106800.50						
75300	1143.94		834.00	950000	109250.00		109250.00			11.50			
76000	1185.52		855.00										
78100	1310.26	5.94	918.00										
78200	1316.20		922.00										
81000	1482.50		1034.00										

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5%.
L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11.5%.
L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all'11.5%.

¹ Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.
² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.
³ Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 259 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

¹ Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.
² Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.
³ Le montant de l'impôt fixé est réduit de 259 francs par enfant et par personne nécessiteuse.

¹ Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.
² Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.
³ L'ammontare dell'imposta calcolato è ridotto di 259 franchi per ogni figlio e ogni persona bisognosa.

Beim Elterntarif ermässigt sich der Steuerbetrag gemäss Verheiratetentarif um Fr. 259.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

Verzeichnis der Gemeindesteuerämter und der Steuer-Allianzen

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Albula/Alvra	081 681 12 44	info@albula-alvra.ch
Andeer	081 650 70 91	gemeinde@andeer.ch
Arosa	081 378 67 27	steueramt@gemeindearosa.ch
Avers	081 667 11 62	gemeinde@avers.ch
Bergün Filisur	081 410 40 40	gemeinde@berguenfilisur.ch
Bever	081 851 00 10	gemeinde@gemeinde-bever.ch
Bonaduz	081 660 33 22	manuela.deplazes@bonaduz.ch
Bregaglia	081 822 60 81	imposte@bregaglia.ch
Breil/Brigels	081 920 10 35	d.caduff@breil.ch
Brusio	081 846 53 53	imposte@brusio.ch
Buseno	091 827 30 45	cancelleria@buseno.ch
Calanca	091 828 14 44	imposte@calanca.ch
Cama	091 830 14 41	cancelleria@cama.swiss
Castaneda	091 827 12 31	cancelleria@castaneda.ch
Cazis	081 650 04 74	sianthy.sriranjan@cazis.ch
Celerina	081 837 36 82	thomas.michel@celerina.ch
Chur	081 254 42 27	claudio.candrian@chur.ch
Churwalden	081 382 00 11	steueramt@churwalden.ch
Conters i.P.	081 332 17 70	info@conters.ch
Davos	081 414 30 70	steuern@davos.gr.ch
Disentis/Mustér	081 920 36 40	rschmed@disentis.ch
Domat/Ems	081 632 82 18	steueramt@domat-ems.ch
Domleschg	081 650 13 04	steuern@domleschg.ch
Falera	081 921 35 15	info@falera.net
Felsberg	081 257 00 12	steueramt@felsberg.ch
Ferrera	081 661 15 85	kanzlei@ferrera.ch
Fideris	081 330 55 00	gemeinde@fideris.ch
Fläsch	081 302 23 95	info@flaes.ch
Flerden	081 651 42 52	gemeinde@flerden.ch
Flims	081 928 29 32	steueramt@gemeindeflims.ch
Furna	081 332 30 93	gemeinde@furna.ch
Fürstenuau	081 651 14 88	stadt@fuerstenuau.ch
Grono	091 827 14 20	imposte@grono.ch
Grüsch	081 300 12 02	steuerverwaltung@gruesch.ch
Ilanz/Glion	081 920 15 50	steueramt@ilanz-glion.ch
Jenaz	081 332 15 10	verwaltung@jenaz.ch
Jenins	081 300 41 50	gemeinde@jenins.ch
Klosters	081 423 36 50	steueramt@gemeindeklosters.ch
Küblis	081 300 32 02	cecile.fluetsch@kueblis.ch
La Punt Chamues-ch	081 854 32 33	steueramt@lapunt.ch
Laax	081 921 51 13	steueramt@laax-gr.ch
Landquart	081 307 36 30	leo.zinsli@landquart.ch
Lantsch/Lenz	081 659 01 03	tanja.willi@lantsch-lenz.ch
Lostallo	091 820 51 20	segretario@lostallo.ch
Lumnezia	081 920 60 08	steueramt@lumnezia.ch
Luzein	081 300 32 21	andrea.gabriel@luzein.ch
Madulain	081 854 11 41	info@madulain.ch
Maienfeld	081 300 45 54	nadia.good@maienfeld.ch
Malans	081 300 00 23	susanne.pritzi@malans.ch
Masein	081 651 20 09	gemeinde@masein.ch
Medel/Lucmagn	081 920 33 66	info@medel.ch
Mesocco	091 822 91 40	imposte@mesocco.swiss
Muntogna da Schons	081 661 22 61	gemeinde@mdschons.ch
Obersaxen Mundaun	081 920 50 86	steueramt@obersaxenmundaun.swiss
Pontresina	081 838 83 19	steuern@pontresina.ch
Poschiavo	081 839 03 20	anna.merlo@poschiavo.ch
Rhâzüns	081 650 22 22	regula.deplazes@rhaezuens.ch
Rheinwald	081 664 11 28	gemeinde@rheinwald.ch
Rongellen	081 651 44 96	info@rongellen.ch
Rossa	091 828 13 47	cancelleria@rossa.ch
Rothenbrunnen	081 655 17 16	gemeinde@rothenbrunnen.ch
Roveredo	091 820 33 11	imposte@roveredo.ch
Safiental	081 630 60 58	steueramt@safiental.ch
Sagogn	081 920 88 00	steuern@sagogn.ch
Samedan	081 851 07 02	steueramt@samedan.gr.ch
Samnaun	081 861 83 00	steueramt@gemeindesamnaun.ch
San Vittore	091 827 11 71	vicesegretaria@sanvittore.ch
S-chanf	081 854 12 40	impostas@s-chanf.ch
Scharans	081 651 20 20	info@scharans.ch
Schiers	081 300 21 11	steueramt@schiers.ch
Schluein	081 925 36 04	info@schluein.ch
Schmitten	081 404 10 66	gde.schmitten@bluewin.ch
Scuol	081 861 27 05	impostas@scuol.net
Seewis i. P.	081 325 12 89	verwaltung@seewis.ch

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Sils i.D.	081 651 12 79	info@sils-id.ch
Sils i.E.	081 826 53 16	steueramt@sils.ch
Silvaplana	081 836 30 41	andri.luethi@stmoritz.ch
Soazza	091 831 11 88	cancelleria@soazza.ch
St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@stmoritz.ch
Sta. Maria i.C.	091 827 31 20	cancelleria@santamariaic.ch
Sufers	081 664 10 10	kanzlei@sufers.ch
Sumvitg	081 920 25 01	steuern@sumvitg.ch
Surses	081 659 11 63	steueramt@surses.ch
Tamins	081 630 21 91	b.meier@tamins.ch
Thusis	081 650 09 36	steueramt@thusis.ch
Trimmis	081 354 99 30	steueramt@trimmis.ch
Trin	081 635 11 37	n.arpagaus@gemeindetrin.ch
Trun	081 920 20 42	denise.tomaschett@trun.ch
Tschappina	081 651 59 56	gemeinde@tschappina.ch
Tujetsch/Sedrun	081 920 47 82	taglia@tujetsch.ch
Untervaz	081 300 07 32	steueramt@untervaz.ch
Urmein	081 651 48 78	kanzlei@urmein.ch
Val Müstair	081 851 62 08	karin.zerzer@cdvm.ch
Vals	081 920 77 04	steueramt@vals.ch
Valsot	081 861 00 62	p.wieser@valsot.ch
Vaz/Obervaz	081 385 21 36	steueramt@vazobervaz.ch
Zernez	081 851 44 50	impostas@zernesz.ch
Zillis	081 661 13 83	info@zillis-reischen.ch
Zizers	081 300 09 13	steueramt@zizers.ch
Zuoz	081 851 22 27	steuern@zuoz.ch

Steuer-Allianz	Telefon	E-Mail
Albulatal	081 254 56 40	steueramt@region-albula.ch
Bernina	081 839 03 18	alleanza.bernina@poschiavo.ch
Domleschg	081 650 13 00	steueramt@domleschg.ch
Flims-Trin	081 928 29 32	steueramt@gemeindeflims.ch
Ilanz	081 920 15 51	marco.schmid@ilanz-glion.ch
Laax	081 921 51 13	steueramt@laax-gr.ch
Moesano	091 827 40 01	damiano@tassazionemoesano.ch
Prättigau	081 515 70 00	info@praettitax.ch
Schams	081 630 74 00	steueramt.schams@bluewin.ch
St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@stmoritz.ch
Trun-Sumvitg	081 920 25 01	steuern@sumvitg.ch
Tujetsch-Medel	081 920 47 82	taglia@tujetsch.ch
Unterengadin	081 861 27 05	impostas@scuol.net
Val Müstair	081 851 62 08	karin.zerzer@cdvm.ch

